

B u n d e s r a t

Direktorin

Berlin, den 11. Oktober 2018

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 971. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 19. Oktober 2018, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Wahl des Präsidiums	
gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG i.V.m. § 5 Absatz 1 GO BR	1
2. Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer	
gemäß § 45c GO BR	2
3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse	
gemäß § 12 Absatz 1 GO BR Drucksache 452/18	3

	<u>Seite</u>
4. Wahl der Schriftführer	
gemäß § 10 Absatz 1 GO BR	4
5. Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	
gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 475/18 Ausschussbeteiligung	- AV - 5
6. Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften	
gemäß Artikel 74 Absatz 2 GG Drucksache 476/18 Ausschussbeteiligung	- In - 6
7. Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 (BBVAnpG 2018/2019/2020)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 477/18 Ausschussbeteiligung	- In - 7

8. Entwurf eines Gesetzes zum **Verbot der Gesichtsverhüllung während der Gerichtsverhandlung**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Nordrhein-
Westfalen, Bayern
Drucksache 408/18
Drucksache 408/1/18
Ausschussbeteiligung

- R - In -

8

9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Luftverkehrsgesetzes** (LuftVG)

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Hessen
Drucksache 420/18
Drucksache 420/1/18
Ausschussbeteiligung

- Vk - U - Wi -

9

10. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der planerischen Steuerung der **Windenergienutzung und** zur Wiederbelegung der Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von **Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen** und zulässigen Nutzungen

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Nordrhein-
Westfalen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 484/18

10

	<u>Seite</u>
11. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (Flächensparende Errichtung von Stellplätzen und Garagen)	
gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG Antrag des Freistaates Bayern Drucksache 462/18 Drucksache 462/1/18 Ausschussbeteiligung	
	- Wo - In - R - - U -
	11
12. Entschließung des Bundesrates "Tierschutzgerechte Umsetzung des Verbots der betäubungslosen Ferkelkastration "	
Antrag des Landes Mecklenburg- Vorpommern Drucksache 466/18 Ausschussbeteiligung	
	- AV - Wi -
	12
13. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED- Unrechtsbereinigungsgesetze	
Antrag der Länder Brandenburg, Berlin, Thüringen Drucksache 316/18 Drucksache 316/1/18 Ausschussbeteiligung	
	- R - AIS - Fz - - In -
	13

14. Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung der Rehabilitation, Entschädigung und Versorgung** der nach 1945 in beiden deutschen Staaten von §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und § 151 des Strafgesetzbuches der DDR Betroffenen
- Antrag der Länder Berlin und Bremen
Drucksache 343/18
Drucksache 343/1/18
Ausschussbeteiligung
- R - FJ - In - 14
15. Entschließung des Bundesrates zur **Anpassung des Gewerbemietrechts**
- Antrag des Landes Berlin
Drucksache 414/18
Drucksache 414/1/18
Ausschussbeteiligung
- R - FJ - G -
- Wi - Wo - 15
16. Entschließung des Bundesrates "Verbesserung der Information der Öffentlichkeit und zur **Vermeidung nachteiliger Auswirkungen bei Kerosin-Ablässen** (Fuel-Dumping)"
- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz
Drucksache 447/18
Ausschussbeteiligung
- Vk - G - U -
- Wi - 16

17.	Entschließung des Bundesrates - Hardware-Nachrüstungen statt Fahrverbote			
		Antrag der Länder Hessen und Berlin, Brandenburg Drucksache 448/18 Drucksache 448/1/18 Drucksache 448/2/18 Ausschussbeteiligung	- V k - G - R - - U - W i -	17
18.	Entschließung des Bundesrates - Einbeziehung der urbanen Zentren in die Energiewende			
		Antrag der Länder Berlin, Thüringen Drucksache 402/18 Drucksache 402/1/18 Ausschussbeteiligung	- W i - U - W o -	18
19.	Entschließung des Bundesrates - Scharfes Schwert gegen lahmes Internet			
		Antrag des Landes Hessen Drucksache 440/18 Drucksache 440/1/18 Ausschussbeteiligung	- W i - A V - R -	19

20.	Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 425/18 Drucksache 425/1/18 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz - Wi -	20
21.	Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 426/18 Ausschussbeteiligung	- AIS -	21
22.	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 467/18 Drucksache 467/1/18 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz - Wi -	22
23.	Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Tierzuchtrechts	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 468/18 Drucksache 468/1/18 Ausschussbeteiligung	- AV -	23

	<u>Seite</u>
24. Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 424/18 Ausschussbeteiligung	- EU - 24
25. Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 469/18 Drucksache 469/1/18 Ausschussbeteiligung	- FJ - AIS - FS - - Fz - In - K - 25
26. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 428/18 Drucksache 428/1/18 Ausschussbeteiligung	- Fz - AIS - R - - U - Wi - 26

27.	Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 470/18 Drucksache 470/1/18 Ausschussbeteiligung	- Fz - AIS - Wi - - Wo -	27
28.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 429/18 Drucksache 429/1/18 Ausschussbeteiligung	- In - FJ - R -	28
29.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU)	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 430/18 Drucksache 430/1/18 Ausschussbeteiligung	- In - Wi -	29

30.	Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz - MietAnpG)	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 431/18 Drucksache 431/1/18 Ausschussbeteiligung	- R - A/S - AV - - Wi - Wo -	30
31.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 432/18 Drucksache 432/1/18 Ausschussbeteiligung	- R - FJ - In -	31
32.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 433/18 Drucksache 433/1/18 Ausschussbeteiligung	- R - In -	32
33.	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 434/18 (neu) Ausschussbeteiligung	- Vk -	33

34. Entwurf eines Gesetzes zur ergänzenden Regelung der **statistischen Verwendung von Verwaltungsdaten und zur Regelung der Übermittlung von Einzelangaben zu multinationalen Unternehmensgruppen an statistische Stellen**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 435/18
Ausschussbeteiligung
- Wi - Fz - In - 34
35. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds**
COM(2018) 476 final; Ratsdok. 10084/18
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 292/18
zu Drucksache 292/18
Drucksache 292/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - K -
- R - V - Wi - 35
36. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des **Reformhilfeprogramms**
COM(2018) 391 final; Ratsdok. 9606/18
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 240/18
zu Drucksache 240/18
Drucksache 240/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - G -
- R - Wi - 36

37. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Europäischen **Investitionsstabilisierungsfunktion**
COM(2018) 387 final; Ratsdok. 9615/18
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 241/18
zu Drucksache 241/18
Drucksache 241/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - K -
- Wi -
- 37
38. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit **gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds** für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa
COM(2018) 375 final; Ratsdok. 9511/18
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 227/18
zu Drucksache 227/18
Drucksache 227/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - AV -
- Fz - U - Wi -
- 38

39. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Europäischen Fonds für regionale Entwicklung** und den Kohäsionsfonds
COM(2018) 372 final; Ratsdok. 9522/18
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 228/18
zu Drucksache 228/18
Drucksache 228/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Fz -
- K - U - Vk -
- Wi - Wo -
- 39
40. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des **Programms "Rechte und Werte"**
COM(2018) 383 final; Ratsdok. 9605/18
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 231/18
zu Drucksache 231/18
zu Drucksache 231/18(2)
Drucksache 231/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - FJ -
- 40
41. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Aufstellung des Weltraumprogramms** der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU
COM(2018) 447 final; Ratsdok. 9898/18
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 272/18
zu Drucksache 272/18
Drucksache 272/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - In - K -
- Wi -
- 41

42. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des **Programms für die Umwelt und Klimapolitik** (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013
COM(2018) 385 final; Ratsdok. 9651/18

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 242/18
zu Drucksache 242/18
Drucksache 242/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - K - U -
- Wi -

42

43. a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die **Unterstützung** der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds **für die Entwicklung des ländlichen Raums** (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
COM(2018) 392 final; Ratsdok. 9645/18

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 246/18
zu Drucksache 246/18
Drucksache 246/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - Fz -
- G - U -

43a bis c

- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
COM(2018) 393 final; Ratsdok. 9634/18

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 247/18
zu Drucksache 247/18
Drucksache 246/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - Fz -
- G - U - 43a bis c

- c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Verordnungen** (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
COM(2018) 394 final/2; Ratsdok. 9556/1/18

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 248/18
zu Drucksache 248/18
Drucksache 246/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - G -
- U - 43a bis c

44. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Rat:
Ein Europa, das schützt - eine Initiative zur Ausweitung der **Zuständigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft** auf grenzüberschreitende terroristische Straftaten
COM(2018) 641 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 444/18
Drucksache 444/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - In - R - 44
45. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit** in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren
COM(2018) 630 final; Ratsdok. 12104/18
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 442/18
zu Drucksache 442/18
Drucksache 442/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - In -
- Wi - 45
46. Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2019 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2019** - AELV 2019)
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 421/18
Ausschussbeteiligung
- AIS - AV - Fz - 46

			<u>Seite</u>
47.	Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 436/18 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz -	47
48.	Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 - RBSFV 2019)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 471/18 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz -	48
49.	Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung - AGOZV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 412/18 Drucksache 412/1/18 Ausschussbeteiligung	- AV -	49
50.	Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 417/18 Ausschussbeteiligung	- In - FJ - R -	50

51.	Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 423/18 Drucksache 423/1/18 Ausschussbeteiligung	- U - A/S - AV - - G - In - K - - Wi -	51
52.	Dritte Verordnung zur Änderung der Frequenzverordnung			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 399/18 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - K - - Wi -	52
53.	Elfte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 437/18 zu Drucksache 437/18 Ausschussbeteiligung	- Vk - K -	53

54.	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Arbeitsgruppe der Kommission "EU-Expertennetzwerk zur Werdegang-Nachverfolgung"		
	gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 459/18 Drucksache 459/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - K -	54
55.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht		
	Drucksache 449/18 Ausschussbeteiligung	- R -	55

TOP 1:

Wahl des Präsidiums

Für die Wahl des Präsidiums gilt Artikel 52 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates. Danach wählt der Bundesrat ohne Aussprache für ein Jahr aus seinen Mitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Die Amtszeit des derzeitigen Präsidiums endet mit dem 31. Oktober 2018.

Nach dem beim Bundesrat geltenden Turnus sind für die Zeit vom 1. November 2018 bis 31. Oktober 2019 zu wählen:

Präsident des Bundesrates

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Daniel G ü n t h e r

Erster Vizepräsident

Regierender Bürgermeister des Landes Berlin

Michael M ü l l e r

Zweiter Vizepräsident

Ministerpräsident des Landes Brandenburg

Dr. Dietmar W o i d k e

Vor der Wahl wird der scheidende Präsident, der Regierende Bürgermeister des Landes Berlin, Herr Michael Müller, einen Rückblick auf das zu Ende gehende Geschäftsjahr halten.

TOP 2:

Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

§ 45c der Geschäftsordnung des Bundesrates sieht vor, dass der Vorsitzende, der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende der Europakammer für ein Jahr aus der Mitte der Mitglieder der Europakammer ohne Aussprache gewählt werden. Es ist vereinbart worden, hierbei den Turnus für die Wahl des Präsidiums entsprechend anzuwenden.

Demzufolge sind für die Zeit vom 1. November 2018 bis 31. Oktober 2019 zu wählen:

Vorsitzende

Ministerin Dr. Sabine S ü t t e r l i n - W a a c k (Schleswig-Holstein)

Erster stellvertretender Vorsitzender

Bürgermeister Dr. Klaus L e d e r e r (Berlin)

Zweiter stellvertretender Vorsitzender

Minister Stefan L u d w i g (Brandenburg)

TOP 3:

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

Der Bundesrat wählt gemäß § 12 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung für jedes Geschäftsjahr die Vorsitzenden der Ausschüsse aus deren Mitgliedern.

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt nach Anhörung der Ausschüsse; im Regelfall wird die Wiederwahl der bzw. des bisherigen Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 452/18.

TOP 4:

Wahl der Schriftführer

Nach § 10 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung wählt der Bundesrat aus seinen Mitgliedern für jedes Geschäftsjahr zwei Schriftführer.

Es ist beabsichtigt,

Herrn Staatsminister Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k (Bayern)

sowie

Frau Staatsrätin Ulrike H i l l e r (Bremen)

zur Wiederwahl vorzuschlagen.

TOP 5:

Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Drucksache: 475/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Nach wie vor besteht die Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest (ASP) nach Deutschland eingeschleppt wird. Auch wenn die Tierseuche nur bei Wild- und Hausschweinen vorkommt und auf den Menschen nicht übertragbar ist, so hätte ein Ausbruch in Deutschland, unabhängig davon, ob bei Wild- oder Hausschweinen, erhebliche Konsequenzen für den Schweinefleischsektor. Daher ist bei einem Ausbruch der ASP in Deutschland ein unverzügliches Eingreifen zur Vermeidung einer Weiterverschleppung der Tierseuche notwendig und geboten.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, neben den bereits über die durch die „Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten vom 7. März 2018“ geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten hinaus kurzfristig weitere Maßnahmen zu schaffen.

In Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes sollen daher die Ermächtigungsgrundlagen im Tiergesundheitsgesetz insbesondere für folgende Maßnahmen erweitert werden:

- Maßnahmen zur Absperrung eines von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Gebietes, z.B. durch Umzäunung,
- Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs für bestimmte Gebiete,
- Beschränkung und Verbote der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, beispielsweise ein Ernteverbot mit dem Ziel, eine Auswanderung von Wildschweinen zu vermeiden,

- Anordnung einer vermehrten Fallwildsuche, um die Infektionsmöglichkeiten gesunder Wildschweine zu minimieren,
- Durchführung einer verstärkten Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten.

Mit der Änderung des Bundesjagdgesetzes (Artikel 2) sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, Ausnahmen für die Jagd in Setz- und Brutzeiten auch aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bestimmen zu können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 969. Sitzung am 6. Juli 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen (BR-Drucksache 257/18 - Beschluss -).

In dieser Stellungnahme hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, zusätzliche Mittel für präventive Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen einerseits sowie ein belastbares Krisenmanagement andererseits zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat er die Bundesregierung um nochmalige Überprüfung der in der Begründung zum Gesetzentwurf angegebenen Höhe der Entschädigungskosten im Fall von Ernte- bzw. Nutzungsverböten gebeten und festgestellt, dass er einen grundsätzlichen Verweis auf die KTBL-Standarddeckungsbeiträge als Orientierungsmaßstab für geeigneter hält.

Weiterhin sollte in das Bundesjagdgesetz ein neuer § 22b eingefügt werden, in dem die Duldungspflicht für überjagende Jagdhunde geregelt wird. Dies wird deshalb für erforderlich gehalten, weil eine effektive Bejagung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes durch Bewegungsjagden, möglichst jagdbezirksübergreifend stattfinden soll. Zu einer solchen effektiven Bejagung sei ein intensiver Hundeeinsatz erforderlich, um Schwarzwild aus Dickungen herauszudrücken. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass für den Fall, dass Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden eingesetzt werden und die Jagdgrenze überjagen, nicht das nachbarliche Jagdausübungsrecht gestört wird.

Außerdem hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung in das Bundesjagdgesetz aufzunehmen, nach der die Länder die Teilnahme an einer Bewegungsjagd vom Nachweis der Teilnahme an einem Übungsschießen abhängig machen können. Dieser Nach-

weis soll entsprechend in allen Ländern gelten.

Über die in dem Gesetzentwurf hinaus vorgesehenen Änderungen sollte erreicht werden, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz geändert wird. Bei einem Ausbruch der ASP kann es zu Verkehrseinschränkungen von Gülle und Einschränkungen der Güllennutzung in Biogasanlagen kommen. Dies kann zu Unbilligkeiten - wie etwa Verlust des Güllebonus - für die Betreiber führen, was mit der vorgesehenen Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verhindert werden soll.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 19/3827) ihre Auffassung zur Stellungnahme des Bundesrates dargelegt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 52. Sitzung am 27. September 2018 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 19/4567 - die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wortgleiche Initiative der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in geänderter Fassung angenommen und den Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt.

Dabei wurde die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung teilweise, insbesondere in Bezug auf eventuell entstehende Unbilligkeiten beim Güllebonus, berücksichtigt.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 6:

Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 476/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das deutsche Dienstrecht reagiert werden, die der für März 2019 zu erwartende Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat.

Für die Berufung in das Beamtenverhältnis ist unter anderem Voraussetzung das Bestehen der deutschen Staatsbürgerschaft nach Artikel 116 Absatz 1 GG, die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats beziehungsweise eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaats, dem die Bundesrepublik Deutschland oder die EU vertraglich einen Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikation eingeräumt haben. Im Gegenzug sind Beamtinnen und Beamte kraft Gesetzes zu entlassen, wenn sie keine dieser Staatsangehörigkeiten mehr besitzen. Mit dem Brexit würde diese Rechtsfolge grundsätzlich auch für Beamtinnen und Beamte mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit gelten.

Kern des Gesetzes-Vorhabens ist die Änderung von § 22 Absatz 1 Nummer 1 BeamStG. Hierdurch soll den Ländern und Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, insbesondere öffentlich-rechtlich Bedienstete, die weiterhin in einem Beamtenverhältnis zum Land oder zur Kommune beschäftigen zu können und nicht kraft Gesetzes entlassen zu müssen. Für den Bund besteht bereits die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Erfordernis der genannten Staatsangehörigkeiten nachträglich zu erteilen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 378/18 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 27. September 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Inneres und Heimat (vgl. BT-Drucksache 19/4571) nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Diese betreffen im Wesentlichen die Verlängerung von Sonderregelungen bis Ende des Jahres 2023, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung flüchtlingsbezogener Aufgaben gewährt worden sind.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 27. September 2018 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 7:

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 (BBVAnpG 2018/2019/2020)

Drucksache: 477/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Tarifiergebnis für den öffentlichen Dienst im Bund vom 18. April 2018 auf die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsberechtigten des Bundes übertragen werden, um die Dienst- und Versorgungsbezüge zeit- und wirkungsgleich an die Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Im Einzelnen ist – unter Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und von vier Verordnungen – vorgesehen die Besoldungs- und Versorgungsbezüge linear in drei Schritten anzuheben:

- rückwirkend zum 1. März 2018 um 2,99 Prozent,
- zum 1. April 2019 um 3,09 Prozent und
- zum 1. März 2020 um 1,06 Prozent.

Dabei ist beabsichtigt, den ersten Anpassungsschritt – im Vergleich zum Tarifbereich (dort: 3,19 Prozent) – um 0,2 Prozentpunkte zu vermindern und den Unterschiedsbetrag der Versorgungsrücklage zuzuführen. Der geringere Erhöhungssatz führt zu einer dauerhaft wirkenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus.

Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 sollen zudem im Jahr 2018 eine einmalige Zahlung in Höhe von 250 Euro erhalten.

Die Anwärtergrundbezüge sollen in zwei Schritten angehoben werden:

- rückwirkend zum 1. März 2018 um 50 Euro und
- zum 1. Februar 2019 um weitere 50 Euro.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 379/18 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 27. September 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Inneres und Heimat (vgl. BT-Drucksache 19/4569) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. September 2018 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 8:

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Gesichtsverhüllung während der Gerichtsverhandlung**- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern -**

Drucksache: 408/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Ergänzung des § 176 GVG vorgeschlagen, wonach an der Gerichtsverhandlung beteiligte Personen ihr Gesicht während der Sitzung weder ganz noch teilweise verhüllen dürfen. Der Vorsitzende soll auf die Einhaltung des Verbots hinwirken.

Der Gesetzentwurf soll der Klärung der Rechtslage und der damit einhergehenden Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit dienen. Bisher gäbe es keine explizite Regelung zu einem Gesichtsverhüllungsverbot vor Gericht. Richterliche Anordnungen, die Verhüllung zu entfernen, würden bislang auf § 176 GVG gestützt. Die Vorschrift ermögliche dem Vorsitzenden das Ergreifen von Maßnahmen, die erforderlich sind, um den ungestörten Ablauf der Sitzung zu gewährleisten. Eine einheitliche und verlässliche Handhabung der Norm habe sich in Bezug auf Gesichtsverhüllung in der Rechtsprechung bislang nicht herausbilden können.

Zu Begründung wird weiter angeführt, dass der Eingriff zur Aufrechterhaltung der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Funktionsfähigkeit der gerichtlichen Verhandlung und Kontrolle (Artikel 20 Absatz 3, Artikel 92 des Grundgesetzes) geboten sei. Nonverbale Kommunikation und insbesondere der Gesichtsausdruck eines Gesprächsbeteiligten dienen den Richterinnen und Richtern als Interpretationsgrundlage verbaler Äußerungen und prägen die Gesprächsatmosphäre. Auch könne eine Gesichtsverhüllung auf die übrigen Gesprächsbeteiligten verunsichernd wirken.

Des Weiteren führen die antragstellenden Länder auf, dass es in anderen EU-Ländern (namentlich Frankreich, Italien, Niederlande, Belgien, Österreich, Dänemark, Bulgarien, Lettland) Gesichtsverhüllungsverbote im gesamten öffentlichen Raum gäbe.

Aufgrund der genannten Argumente gibt es daher aus Sicht der antragstellenden Länder weder verfassungs- noch europarechtliche Bedenken.

Ausnahmeregelungen wegen religiöser oder medizinischer Gründe sollen nicht in § 176 GVG festgeschrieben werden. In der Strafprozessordnung und in dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz sollen Ausnahmen von der Verbotsregelung für besonders gefährdete Personen geschaffen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt als Ergänzung eine Ausnahme von der Einhaltung des Verhüllungsverbotes. Die Vorsitzende RichterIn beziehungsweise der Vorsitzende Richter soll eine Ausnahme vom Verhüllungsverbot gestatten können, wenn, mit Blick auf den Zweck des Gesetzes, durch die Verhüllung weder die Identitätsfeststellung noch die Beweiswürdigung beeinträchtigt sein kann.

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen gemeinsam, dass Verdeckte Ermittler zum Zwecke des umfassenden Schutzes verdeckter Ermittlungen von dem Verhüllungsverbot ausgenommen werden sollten. Durch weitere Änderungen soll zudem in der Begründung klargestellt werden, dass neben Zeugen auch die zu Sicherheitszwecken eingesetzten Polizeibeamte als nicht verfahrensrechtlich beteiligte Anwesende anzusehen sind und daher nicht dem Verbot unterliegen. Ferner soll auch kein Zweifel daran gelassen werden, dass Bedeckungen des Haares und des Halsbereiches nicht dem Verhüllungsverbot unterfallen, sofern sie den Bereich zwischen Stirn und Kinn freilassen.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 408/1/18** ersichtlich.

TOP 9:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)**- Antrag des Landes Hessen -**

Drucksache: 420/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des § 58 Absatz 1 Nummer 8a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vor. Mit der Änderung könnten künftig neben den Pilotinnen und Piloten auch die Fluggesellschaften bei Verstößen gegen die Flugbetriebsbeschränkungszeiten der Flughäfen direkt mit Bußgeldern belegt werden.

Das antragstellende Land führt aus, dass angesichts der steigenden Anzahl an Flugbewegungen der Einhaltung der an den Flughäfen geltenden Flugbetriebsbeschränkungszeiten durch die Fluggesellschaften – insbesondere in den Abend- und Nachtstunden – eine herausragende Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung vor nächtlichem Fluglärm zukomme. Die Zunahme an verspäteten Starts und Landungen innerhalb dieser Zeiten stelle ein wachsendes Problem für die Bevölkerung im Umland der größeren Verkehrsflughäfen dar. Das antragstellende Land weist darauf hin, dass die Fluggesellschaften die Gestaltung der Tagesumlaufplanungen für die jeweilige Flugplanperiode verantworten. Zudem trafen regelmäßig die Fluggesellschaften die Entscheidung darüber, ob das Luftfahrzeug innerhalb der Betriebsbeschränkungszeiten lande oder der Flug verschoben, umgeleitet oder annulliert wird.

§ 25 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) verbiete es, dass Luftfahrzeuge innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten ohne die jeweils erforderliche Genehmigung starten oder landen. Nach dem zugehörigen Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 58 Absatz 1 Nummer 8a LuftVG sei jedoch ausschließlich der verantwortliche Luftfahrzeugführer, der ohne die erforderliche Genehmigung startet oder landet, bußgeldbedroht. Auch wenn der verantwortliche Luftfahrzeugführer während des Betriebs des Luftfahrzeugs die end-

gültige Entscheidungsbefugnis für das Luftfahrzeug habe, werde seine Entscheidung für die Durchführung der verspäteten Landung oder eines Verspätungsstarts maßgeblich durch die Anweisung der Fluggesellschaft bestimmt. Da der verantwortliche Luftfahrzeugführer seine Entscheidung im Spannungsfeld zwischen arbeitsvertraglicher Loyalität einerseits und Einhaltung der Flugbetriebsbeschränkungsregelungen andererseits zu treffen habe, erscheine es nicht angemessen, nur gegen diesen ein Bußgeld verhängen zu können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Weitere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 420/1/18** zu entnehmen.

TOP 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der planerischen Steuerung der Windenergienutzung und zur Wiederbelebung der Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen**- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -**

Drucksache: 484/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt das antragstellende Land das Ziel, durch Verlängerung der Zurückstellungsmöglichkeit von Genehmigungsanträgen bei besonderen Umständen von einem Jahr auf zwei Jahre den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Planungen unter geringerem Zeitdruck und mit größerer Sorgfalt durchzuführen.

Den Ländern soll zudem erneut die Befugnis eingeräumt werden, den baurechtlichen Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen von der Einhaltung höhenbezogener Abstandsregelungen abhängig zu machen, wie dies bereits durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze der Fall war.

Windenergieanlagen sind seit dem 1. Januar 1997 privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB), die nach dem Willen des Gesetzgebers bevorzugt im Außenbereich zugelassen werden sollen. Mit der Aufnahme der Windenergie in den Katalog der im Außenbereich privilegierten Vorhaben erfolgte parallel die Regelung des Planvorbehalts zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde das Plansicherungsinstrument in § 15 Absatz 3 BauGB eingeführt, welches es erlaubt, Genehmigungsanträge um ein Jahr zurückzustellen, damit die Planungsträger über eine faire Chance verfügen, eine Planung zu beschließen, bevor durch die Bescheidung von Genehmigungsanträgen Tatsachen geschaffen werden. Diese zunächst als Übergangsregelung in § 245b BauGB vorgesehene Regelung wurde 2004 in § 15 Absatz 3 BauGB dauerhaft verankert. Um der ge-

stiegenen Komplexität und dem gestiegenen Risiko der gerichtlichen Aufhebung der Planung gerecht zu werden, wurde § 15 Absatz 3 BauGB im Jahr 2013 um Satz 4 ergänzt, der die Zurückstellung um ein weiteres Jahr ermöglicht.

Angesichts der gewachsenen Gesamthöhe von Windenergieanlagen, der unterschiedlichen Ausgangslagen sowie topographischen Verhältnisse in den Ländern und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhängt, soll eine Länderöffnungsklausel in das BauGB eingeführt werden, die länderspezifische Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht.

Die angestrebte Neuregelung sieht daher vor,

- den § 15 Absatz 3 BauGB so zu fassen, dass bei besonderen Umständen die Verlängerung der Zurückstellungsmöglichkeit in § 15 Absatz 3 Satz 4 BauGB auf zwei Jahre erweitert wird, und
- den § 249 Absatz 3 BauGB, der auf Windenergieanlagen im Außenbereich abzielt, neu zu fassen:
 - Die Länder sollen durch bis zum 31. Dezember 2024 zu verkündende Landesgesetze bestimmen können, dass der Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten.
 - Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen, sind in diesen Landesgesetzen zu regeln.

II. Zum Gang der Beratungen

Die Vorlage soll in der 971. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2018 vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

TOP 11:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (Flächensparende Errichtung von Stellplätzen und Garagen)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 462/18

I. Zum Inhalt

Mit dem Verordnungsantrag soll die Baunutzungsverordnung mit der Zielsetzung geändert werden, bei großen Bauvorhaben auf eine möglichst flächensparende Ausführung bei der Errichtung von Stellplätzen und Garagen hinzuwirken.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Regelungsmechanismus des § 12 Absatz 4 Baunutzungsverordnung umgekehrt werden, indem eine grundsätzliche gesetzliche Pflicht eingeführt wird, Stellplätze für große Bauvorhaben in Tiefgaragen oder mehrgeschossigen Gebäuden zu errichten. Als relevante Vorhabengröße für die Einstufung als großes Bauvorhaben wird auf einen erforderlichen Bedarf von mindestens 30 Stellplätzen basierend auf landesrechtlichen Regelungen abgestellt. Ausgenommen werden sollen Stellplätze für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse sowie deren Anhänger. Die Regelung soll auch in faktischen Baugebieten Anwendung finden. Zur Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit und zur sachgerechten Behandlung von Besonderheiten im Einzelfall soll diese Pflicht aber disponibel sein, indem den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, durch explizite Festsetzung im Bebauungsplan die ebenerdige und eingeschossige Errichtung von Stellplätzen auch bei großen Bauvorhaben für zulässig zu erklären.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung, die durch die Ermächtigungsgrundlagen in § 9a BauGB bedingt ist, der Bundesregierung zuzuleiten.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 462/1/18** zu entnehmen.

TOP 12:

Entschließung des Bundesrates „Tierschutzgerechte Umsetzung des Verbots der betäubungslosen Ferkelkastration“**- Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern -**

Drucksache: 466/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Der Entschließungsantrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern befasst sich mit der Frage, wie die Pflicht zur schmerzfreien Ferkelkastration künftig praktisch umgesetzt werden kann. Nach geltendem Recht ist die betäubungslose Ferkelkastration nur noch bis zum Jahresende zulässig. Ein Gesetzesantrag Bayerns, diese Frist zu verlängern, fand in der letzten Plenarsitzung des Bundesrates am 21. September 2018 in keiner der zur Abstimmung gekommenen Varianten eine Mehrheit (BR-Drs. 405/18 - Beschluss -).

Die Bundesregierung soll in der Entschließung aufgefordert werden, unter Einbeziehung von Vertretern der Landwirtschaft, der Verarbeitungskette, des Handels, des Tierschutzes und Verbraucherschutzes sowie der Wissenschaft (einschließlich der Human- als auch Veterinärmedizin) im Rahmen einer Initiative weitere Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration zu diskutieren.

Der Bund soll gebeten werden, ausreichend Haushaltsmittel für die erforderlichen wissenschaftlichen Gutachten zur Verfügung zu stellen. Damit soll angestrebt werden, die Anzahl der nach Tierschutzrecht zugelassenen Verfahren, die eine Schmerzausschaltung gewährleisten, zu erhöhen, um so den Betrieben einen größeren Handlungsspielraum und bessere Rahmenbedingungen im europäischen und internationalen Wettbewerb zu verschaffen und um die hohe fachliche Kompetenz der Sauenhalter in Deutschland zu erhalten.

Ferner soll die Bundesregierung gebeten werden, im Rahmen der Entwicklung des Tierwohllabels für Lebensmittel, die von Tieren stammen, als unverzichtbares Merkmal die nationale Kennzeichnung aufzunehmen, wo die Tiere geboren,

aufgezogen, geschlachtet und verarbeitet wurden. Auf diese Weise könne ein hoher gesetzlicher Tierschutzstandard innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette abgebildet werden. Dies schaffe Vertrauen und Transparenz.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 13:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze**- Antrag der Länder Brandenburg, Berlin, Thüringen -**

Drucksache: 316/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Der Bundesgesetzgeber hat mit den drei Gesetzen zur Rehabilitierung von SED-Unrecht – Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) – bereits in den 1990er Jahren ein umfangreiches System von Maßnahmen entwickelt, um Opfern politischer Verfolgung in der SBZ/DDR durch eine Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts zu helfen.

Nach Jahrzehnten zeige sich, dass nicht alle von politischer Verfolgung Betroffenen in vergleichbarer Weise und in ausreichendem Umfang von den bisherigen sozialen und finanziellen Ausgleichsleistungen in Folge ihrer Rehabilitierung profitieren.

Durch den Entschließungsantrag der Länder Brandenburg, Berlin und Thüringen soll die soziale und finanzielle Lage von als politisch Verfolgte anerkannten Personen verbessert werden.

Den Betroffenen soll zum einen der Zugang zu monatlichen Unterstützungsleistungen in finanzieller und zeitlicher Hinsicht erleichtert werden. Zum anderen soll der Kreis der Anspruchsberechtigten um die Gruppe der „Zersetzungsoffer“ und der „verfolgten Schüler“ erweitert werden. Zersetzungsoffer sollen bei anerkannten verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden durch die Rehabilitierungsbehörden eine Beweiserleichterung bei der Geltendmachung der Folgeleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erfahren. Den nach § 3 BerRehaG anerkannten verfolgten Schülern soll der Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG eröffnet werden.

Politisch Verfolgte klagten oftmals als unmittelbare Auswirkungen aus der Verfolgung über zu geringe Einkünfte und über ein Leben in unserer Gesellschaft an der Armutsgefährdungsgrenze. Viele hätten durch die politischen Verfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR bleibende Gesundheitsschäden mit wirtschaftlichen Folgewirkungen erlitten. Die Rehabilitierungsgesetze bedürften daher einer Anpassung und Weiterentwicklung an die im Laufe der Jahre bekannt gewordenen tatsächlichen Verhältnisse. Die vorzunehmenden Veränderungen sollen angesichts der sozial prekären Lage einer beträchtlichen Anzahl der in der ehemaligen DDR politisch Verfolgten die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, auch Verfolgtengruppen, die bisher nicht oder nur unzureichend unterstützt würden, besser in das Leistungsspektrum der Rehabilitierungsgesetze einzubinden. Insbesondere sollten künftig diejenigen Rehabilitierten eine effektivere Unterstützung durch die staatliche Gemeinschaft erfahren, die sich verfolgungsbedingt andauernd in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen Situation befänden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung in einer neuen Fassung anzunehmen.

Der geänderte Text ist nunmehr als Prüfbitte gegenüber der Bundesregierung formuliert. In die Prüfung, welcher gesetzgeberischer Handlungsbedarf infolge möglicher Gerechtigkeitslücken bestehe, sollen unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Lage politisch Verfolgter auch Opfer von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen sowie Haftopfer, die weniger als 180 Tage in Haft waren, einbezogen werden.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 316/1/18** zu entnehmen.

TOP 14:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten von §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und § 151 des Strafgesetzbuches der DDR Betroffenen**- Antrag der Länder Berlin und Bremen -**

Drucksache: 343/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) vorzulegen. Die Altersangabe in § 1 Absatz 1 Satz 1 StrRehaHomG soll an die jeweils für einvernehmliche heterosexuelle Handlungen geltenden Schutzaltersgrenzen angepasst werden. Ferner sollen in dieses Gesetz soziale Ausgleichsleistungen, in Anlehnung an das Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG), aufgenommen werden. Dies soll die Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung von Betroffenen verbessern, die in der Folge von Verurteilungen, Anklagen, beruflicher Ausschlüsse und weiterer (staatlicher) Maßnahmen erhebliche Nachteile erlitten hätten.

Zudem soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, Maßnahmen zur kollektiven Entschädigung zu treffen. Dies betreffe insbesondere den Ausbau der Förderung der Aufarbeitung der Geschichte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen und die Nutzung entsprechender Forschungsergebnisse sowie die Schaffung von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für lesbische Seniorinnen, schwule Senioren sowie bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche ältere Menschen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung in geänderter Fassung anzunehmen. Die notwendigen Ergänzungen zur Verbesserung der Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung von Betroffenen sollen, statt im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), im Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen vorgenommen, so dass die anteilige finanzielle Beteiligung der Länder nicht vorgesehen werde.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert anzunehmen.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nicht zu fassen.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 343/1/18** zu entnehmen.

TOP 15:

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Anpassung des
Gewerbemietrechts****- Antrag des Landes Berlin -**

Drucksache: 414/18

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der beabsichtigten EntschlieÙung soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, unter Berücksichtigung der seitens des antragstellenden Landes unterbreiteten Vorschläge eine Modernisierung des Gewerbemietrechts zu prüfen.

Die Regelungen zum Gewerbemietrecht, das seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahre 1900 wenig Veränderung erfahren hat, würden den heutigen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Nach Auffassung des antragstellenden Landes ist seit einiger Zeit vor allem in den innerstädtischen Lagen festzustellen, dass es kleinen und mittleren Unternehmen immer seltener gelingt, einen Gewerbemietvertrag mit einer längeren Laufzeit abzuschließen; dasselbe gelte für soziale Einrichtungen, wie etwa Kindertages- und Jugendeinrichtungen. Die Praxis der Vermieter, vermehrt nur noch zum Abschluss vergleichsweise kurzfristiger Mietverträge bereit zu sein, sei eine wichtige Ursache dafür, weshalb kleinere und mittlere Unternehmen sowie soziale Einrichtungen aus den innerstädtischen Lagen gedrängt würden; auf diese Weise komme es zu einem unerwünschten Strukturwandel in den Quartieren. Die in Ballungszentren weiter gestiegenen Grundstückspreise und die hiermit einhergehenden hohen Gewerbemieten versetzten die Vermieter immer häufiger in die Lage, gegenüber den Mietern die Vertragslaufzeit zu „diktieren“. Die Gewerbemieten stünden nach dem Ablauf der kurzen Laufzeit vor der Wahl, entweder die in diesen Fällen nicht selten exorbitante Mieterhöhung zu akzeptieren oder – was immer häufiger der Fall sei – das Geschäft zu schließen. Das verstärke den Verdrängungseffekt.

Vor diesem Hintergrund schlägt das antragstellende Land insbesondere folgende Gesichtspunkte vor, die bei der Modernisierung des Gewerbemietrechts berücksichtigt werden sollten:

- Dem Gewerbemieter von Räumen sollte gegenüber dem Vermieter grundsätzlich ein gesetzlicher Anspruch darauf zustehen, dass das Mietverhältnis nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Befristung verlängert wird, und zwar solange, bis ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab der Überlassung erreicht ist.
- Dabei sollte dem Vermieter die Befugnis eingeräumt werden, der Verlängerung des Mietverhältnisses zu widersprechen, sofern er an der Beendigung des Mietverhältnisses ein schutzwürdiges Interesse hat; in diesem Fall sollte er den Mieter angemessen entschädigen müssen.
- Es sind sachgerechte Ausnahmen vorzusehen; ein Verlängerungsanspruch des Mieters sollte etwa dann nicht bestehen, wenn es um ein Mietverhältnis geht, das anlassbezogen begründet wurde.
- Da die hier angesprochene Problematik nicht in allen Lagen auftritt, sollte es den Ländern gestattet werden, die betreffenden Gebiete auf der Grundlage einer Rechtsverordnung zu identifizieren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat die Annahme der Entschließung, während der **federführende Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** dem Bundesrat empfehlen, die Entschließung nicht zu fassen, vgl. **Drucksache 414/1/18**.

TOP 16:

Entschließung des Bundesrates "Verbesserung der Information der Öffentlichkeit und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen bei Kerosin-Ablässen (Fuel-Dumping)"

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Drucksache: 447/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit dem Entschließungsantrag soll die Bundesregierung insbesondere gebeten werden,

- sicherzustellen, dass Informationen zu allen Treibstoffablässen innerhalb von 24 Stunden nach dem Ablass transparent an Landesbehörden übermittelt und zusätzlich auf einem Internetportal der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen sollen den Zeitpunkt des Ereignisses, die Menge, den Kerosintyp, die Dauer, die Flugroute und meteorologische Parameter umfassen;
- ein Meldeverfahren zu etablieren, mit dem nachteilige Auswirkungen von Kerosinablässen auf die Umwelt erkannt und reduziert werden;
- nach Vorlage der beim Umweltbundesamt beauftragten Studie zur Bewertung des Umfangs sowie der Auswirkungen von Treibstoffschnellablässen auf neuesten wissenschaftlichen Grundlagen weitere Untersuchungen zu veranlassen, sollten die Ergebnisse weiteren Untersuchungsbedarf aufzeigen;
- sich verstärkt dafür einzusetzen, dass bereits mittelfristig das im Weißbuch der Kommission genannte Ziel, einen Anteil substitutiver Flugkraftstoffe von mindestens 40 Prozent zu erzielen, erreicht wird. Forschungsaktivitäten zur Entwicklung und zum Einsatz von Substitutionskraftstoffen im zivilen Luftverkehr, die mittelfristig Kerosin mit seinen gesundheitsschädlichen Verbindungen ersetzen können, sollen gefördert werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 17:

Entschließung des Bundesrates - Hardware-Nachrüstungen statt Fahrverbote

- Antrag der Länder Hessen und Berlin, Brandenburg -

Drucksache: 448/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Bereits in mehreren Städten sind gerichtlich angeordnete Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge zur Verbesserung der Luftqualität verhängt worden.

Die Entschließung fordert Hardware-Nachrüstungen für betroffene Diesel-Fahrzeuge, da dies eine wirksame Methode zur Emissionsreduktion darstelle. Mit solchen Nachrüstungen könne die Luftqualität in den Städten nachhaltig verbessert werden. Auch die Einhaltung der EU-weiten Grenzwerte sei damit möglich und somit könnten generelle Fahrverbote vermieden werden.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, die Voraussetzungen für eine Hardware-Nachrüstung zu schaffen, die Zulassungsvoraussetzungen für technisch umgerüstete Fahrzeuge vorzugeben und die Fahrzeughersteller bezüglich der Nachrüstkosten in die Verantwortung zu nehmen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Neben einer Änderung klarstellenden Inhalts des **Wirtschaftsausschusses** empfehlen der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Weitere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 448/2/18** zu entnehmen.

TOP 18:

Entschließung des Bundesrates - Einbeziehung der urbanen Zentren in die Energiewende**- Antrag der Länder Berlin, Thüringen -**

Drucksache: 402/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Aus Sicht der antragstellenden Länder können die europäischen und nationalen Klimaziele nur erreicht werden, wenn die urbanen Zentren bei der Energiewende nicht außen vor bleiben. Der Entschließungsantrag benennt daher nach Ansicht von Berlin und Thüringen bestehende Hemmnisse der Energiewende in den urbanen Zentren Deutschlands.

So müssten zum einen vorhandene Stromerzeugungs- und Flexibilisierungspotenziale von Städten besser genutzt werden, da Städte gute Voraussetzungen für die Sektorenkopplung und einen erzeugungsnahen Verbrauch böten. Der Ausbau von Photovoltaik auf Dachflächen sei besonders flächenschonend und daher für Städte ideal. Weitere hilfreiche Instrumente seien die Flexibilisierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) sowie der Einsatz von Power-to-Heat-Anlagen, um überschüssige erneuerbare Energie zu nutzen. Um dieses Potenzial wirtschaftlich zu nutzen, müsse es ermöglicht werden, zuschaltbare Lasten auch außerhalb von Netzausbaubereichen einzusetzen.

Zum anderen seien Mieter- und Quartiersstrom wichtige Elemente der urbanen Energiewende, die einen Beitrag für die Entlastung der Stromnetze leisten könnten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen seien jedoch aktuell zu eng und nicht auf die spezifischen Gegebenheiten der Städte ausgerichtet. Damit die Umsetzung von Mieterstrom- und Quartiersstromkonzepten zukünftig an Fahrt aufnehmen könne, sollten bundespolitische Hürden abgebaut werden. Dafür sollten im Rahmen des EEG-Mieterstrommodells sowohl Quartiersstromkonzepte zugelassen, als auch reine Gewerbeimmobilien nutzbar sein. Ferner sollte die Beschränkung der Mieterstromprojekte auf weniger als 100 Kilowatt peak (pro

Gebäude) aufgehoben beziehungsweise durch eine weiter gefasste Regelung ersetzt werden. Eine weitere Hürde sei die aktuelle Regelung zur Direktvermarktungspflicht von Mieterstrom. Die De-Minimis-Grenze zur Direktvermarktung sollte entsprechend angehoben werden, da die Reststromvermarktung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Projekte nach sich ziehe.

Ein weiteres Anliegen der Länder Berlin und Thüringen ist es, dass der Einspeisevorrang erneuerbarer Energien auch im Redispatch und bei Durchführung von Einspeisemanagement-Maßnahmen bestehen bleibt, denn das Abregeln von erneuerbaren Energien wäre aus Sicht der Antragsteller im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele schädlich und kontraproduktiv.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung mit Änderungen zu fassen.

Der **Wirtschaftsausschuss** möchte sichergestellt sehen, dass der Einsatz von z. B. zusätzlichen Power to Heat Anlagen netzdienlich erfolgt und keinen zusätzlichen Netzausbau erfordert.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** weist unter anderem darauf hin, dass durch die Förderung von Synergien zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung unter anderem die Klimaziele schneller erreicht und die klimatische Leistung der urbanen Räume verbessert werden.

Gemeinsam mit dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** stellt der Ausschuss zudem fest, dass energierechtliche Vorgaben und der daraus resultierende Erfüllungsaufwand die Geschäftstätigkeit vieler Marktakteure zunehmend belasten. Dadurch könnten neue Vermarktungskonzepte erschwert sowie die Wettbewerbsfähigkeit gerade von kleinen und mittelständischen Unternehmen beeinträchtigt werden.

Beide Ausschüsse wollen die Bundesregierung daher auffordern, durch Aufnahme von Bagatellgrenzen und Erleichterungen bei messtechnischen Anforderungen kurzfristige Anpassungen der energierechtlichen Regelungen vorzunehmen und damit bürokratische Hemmnisse insbesondere bei Mieterstrommo-

dellen zu beseitigen.

Geprüft werden sollte zudem, inwieweit Einnahmen aus der Einspeisevergütung nach EEG für Kleinanlagen bis zu einer Bagatellgrenze von Einkommensteuer und Umsatzsteuer befreit werden können.

Weitere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 402/1/18** zu entnehmen.

TOP 19:

Entschließung des Bundesrates - Scharfes Schwert gegen lahmes Internet**- Antrag des Landes Hessen -**

Drucksache: 440/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Hessen weist in seinem Entschließungsantrag darauf hin, dass Breitband die Basis-Infrastruktur für die Digitalisierung der Gesellschaft ist und damit die Basis für Innovationen, wirtschaftliche Dynamik und Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen. Der Ausbau des Breitbandnetzes werde daher von Bund, Ländern, Kommunen und Telekommunikationsanbietern vorangetrieben, doch sei festzustellen, dass zu viele Kundinnen und Kunden, die mit einem Telekommunikationsunternehmen einen Vertrag über schnelle Internetverbindungen abgeschlossen haben, nicht ansatzweise die zugesagten Maximalsurfgeschwindigkeiten der Internetprovider erreichen.

Mit dem vorliegenden Antrag möchte Hessen daher die Bundesregierung dazu auffordern, die Rechte der Kundinnen und Kunden in diesem Bereich deutlich zu stärken und der Bundesnetzagentur eine stärkere Rolle bei der Ahndung von Verletzungen der vereinbarten Leistungsmerkmale zukommen zu lassen. Beispielsweise soll die Bundesnetzagentur Bußgelder verhängen können. Zudem sollten Verbraucherinnen und Verbraucher – wie auch die Wirtschaft – den vertraglich vereinbarten Preis mindern können, wenn die Leitungsgeschwindigkeit nicht der versprochenen Bandbreite entspricht. Die Rechtsdurchsetzung soll durch eine Beweiserleichterung vereinfacht werden. Dabei sollten die Breitbandmessungen der Bundesnetzagentur als Grundlage für eine widerlegbare Vermutung einer nicht vertragskonformen Leistung des Anbieters von Internetzugangsdiensten dienen. Zudem sollten Anbieter von Internetzugangsdiensten Kundinnen und Kunden vor dem Vertragsabschluss über die tatsächlich realisierbare Breitband-Geschwindigkeit anhand von Vergleichsberechnungen mit

vergleichbaren Anschlüssen im selben Einzugsgebiet aufklären.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen hingegen, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen.

So möchte der **Wirtschaftsausschuss** den Entschließungstext in eine Prüfbitte umformulieren, um der Bundesregierung die Wahl der optimalen Instrumente zur Steigerung der Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu erhalten.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** weist hingegen darauf hin, dass Kundinnen und Kunden das Recht haben sollten, den vereinbarten monatlichen Preis zu mindern, wenn es zu einer erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung von der vereinbarten Datenübertragungsrate kommt. Zur Beurteilung, wann eine solche Abweichung vorliegt, könne die einschlägige Definition der Bundesnetzagentur als Orientierungsmaßstab herangezogen werden.

Weitere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 440/1/18** zu entnehmen.

TOP 20:

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)

Drucksache: 425/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen Verbesserungen für die Bezieher einer Erwerbsminderungsrente sowie für Erziehende mit anrechnungsfähigen Kindererziehungszeiten vor dem Jahr 1992 eingeführt werden. Des Weiteren sieht das Regelungsvorhaben Entlastungen für Geringverdiener vor. Diese Leistungsverbesserungen werden flankiert durch Stabilisierungsmaßnahmen für den Rentenversicherungs-Beitragssatz und das Rentenniveau bis zum Jahr 2025.

Insbesondere beinhaltet der Gesetzentwurf folgende Schwerpunkte:

- Das Rentenniveau und der Rentenversicherungsbeitrag sollen bis zum Jahr 2025 garantiert werden. Das Rentenniveau wird auf 48 Prozent stabilisiert (Haltelinie I). Der Beitragssatz zur Rentenversicherung soll die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreiten (Haltelinie II).
- Die Beteiligung des Bundes an der Einhaltung der Beitragssatzobergrenze soll klar geregelt werden, um auch im Fall unvorhergesehener Entwicklungen die Haltelinien abzusichern. Zusätzlich wird eine Beitragssatzuntergrenze von 18,6 Prozent bis zum Jahr 2025 eingeführt, um eine bessere Beitragssatzverstetigung zu erreichen.
- Die Absicherung bei Erwerbsminderung soll verbessert werden, indem die Zurechnungszeit für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate angehoben wird. Danach wird sie in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze weiter auf 67 Jahre verlängert.

- Die Anerkennungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden verbessert, indem ein weiteres halbes Kindererziehungsjahr angerechnet werden soll.
- Um Geringverdiener bei den Sozialabgaben zu entlasten, soll die bisherige Gleitzone auf Arbeitsentgelte von 450,01 Euro bis 1 300 Euro (bisher 850 Euro bei sogenannten Midi-Jobs) zum Übergangsbereich für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeweitet werden. Beschäftigte in diesem Bereich werden stärker beziehungsweise erstmalig bei den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet. Zudem sollen die verringerten Rentenbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen führen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Allgemein wird der Gesetzentwurf begrüßt, soll aber durch konkrete Änderungsvorschläge sowie Prüfbitten noch weiter verbessert und somit soll dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung getragen werden.

In Einzelnen wird unter anderen vorgeschlagen, Kindererziehungszeiten dann zu berücksichtigen, wenn die Erziehung eines Kindes wegen einer rechtsstaatswidrigen Haft oder eines Gewahrsams tatsächlich nicht ausgeübt werden konnte. Auch sollte Adoptiv- und Pflegeeltern die Möglichkeit eröffnet werden, Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern zu erhalten.

Der Wirtschaftsausschuss fordert für Beschäftigte im Übergangsbereich, dass die Einkommensgrenzen für Mini- und Midijobs dynamisiert und an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt werden sollten.

Auch die soziale Absicherung von Selbständigen im Alter solle verbessert werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 425/1/18** verwiesen.

TOP 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Drucksache: 426/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 das Gasgerätedurchführungsgesetz, das die Vorgaben der EU-Verordnung (EU) 2016/426 in deutsches Recht umsetzt.

In Artikel 2 setzt das PSA-Durchführungsgesetz die Verordnung (EU) 2016/425 über Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) in nationales Recht um.

Artikel 3 bis 6 enthalten Klarstellungen und Änderungen zum Bundesteilhabegesetz die aus redaktionellen Gründen erforderlich wurden sowie weitere Änderungen des Neunten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches, die im Jahr 2020 wirksam werden.

Den nach SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen wird ein eigenes gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass entsprechend dem neuen gesetzlichen Prüfrecht für Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII eingeräumt. Außerdem werden folgende Änderungen umgesetzt:

1. Aufhebung der Befristung der Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (§ 54 Absatz 3 SGB XII).
2. Einführung einer Rechtsgrundlage zum Austausch von Sozialdaten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Trägern der Sozialhilfe beziehungsweise Trägern der Eingliederungshilfe und den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden.

3. Klarstellung, dass Leistungserbringer zur Mitwirkung bei der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach SGB IX und SGB XII verpflichtet sind.
4. Erweiterung der Straftatenkataloge in § 75 Absatz 2 SGB XII und § 124 SGB IX (Beschäftigungsverbote) um die neuen Straftatbestände der Sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) und der Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB).

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)

Drucksache: 467/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll die Förderung von Weiterbildungen für Beschäftigte, die vom Strukturwandel durch die Digitalisierung betroffen sind, verbessert werden. Gleichzeitig soll die Weiterbildungsberatung bei der Bundesagentur für Arbeit gestärkt werden. Darüber hinaus sollen die Beitragszahler durch die Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung entlastet und für Arbeitnehmer, die häufig nur Beschäftigungen mit kurzer Dauer ausüben, der Zugang zum Anspruch auf Arbeitslosengeld erleichtert werden.

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen hierzu folgende Maßnahmen:

- Beschäftigte erhalten künftig grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, auch unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße, wenn sie als Folge des digitalen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.
- Zur Verbesserung der Förderleistungen sollen neben der Zahlung von Weiterbildungskosten die Möglichkeiten für Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei Weiterbildung erweitert werden. Beides ist grundsätzlich an eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber gebunden und in der Höhe abhängig von der Unternehmensgröße.

- Für Beschäftigte über 45 Jahre und Schwerbehinderte in Kleinen und mittleren Unternehmen ist eine bis zu 100-prozentige Übernahme der Lehrgangskosten vorgesehen.
- Die Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit soll gestärkt werden. Auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II sollen zukünftig Beratungsleistungen gleichberechtigt in Anspruch nehmen können.
- Der Anspruch auf Arbeitslosengeld soll insoweit verbessert werden, dass alle die innerhalb von 30 Monaten 12 Monate Versicherungszeiten nachweisen können, anspruchsberechtigt werden. Bislang musste die Mindestversicherungszeit binnen 24 Monaten erfüllt werden. Diese Maßnahme soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Sonderregelung für überwiegend kurz befristete Beschäftigungen wird ferner bis Ende des Jahres 2022 verlängert.
- Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird per Gesetz von 3,0 auf 2,6 Prozent dauerhaft gesenkt und aufgrund der guten Haushaltslage soll der Beitragssatz per Verordnung befristet bis Ende 2022 um zusätzliche 0,1 Prozentpunkte reduziert werden. Ab dem 1. Januar 2019 liegt der Arbeitslosenversicherungsbeitragssatz somit bei 2,5 Prozent.
- Die für die Berechnung des Arbeitslosengeldes und weiterer Leistungen nach dem SGB III maßgebliche Sozialversicherungspauschale wird von 21 Prozent auf 20 Prozent gesenkt.
- Um Betriebe zu entlasten, für die Saisonarbeit einen besonders hohen Stellenwert hat, werden die derzeit befristet geltenden höheren Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen dauerhaft beibehalten.

Das Gesetz soll – bis auf den verbesserten Zugang zur Arbeitslosenversicherung – bereits am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Insgesamt wird der Gesetzentwurf begrüßt. Er gehe in die richtige Richtung und beinhalte richtige und unterstützenswerte Lösungen. Die aufgeführten Maßnahmen werden als ein erster wichtiger Schritt für die Weiterentwicklung des Qualifizierungs- und Weiterbildungssystems gesehen. Allerdings werden noch weitere Forderungen zur Verbesserung des Gesetzes aufgestellt. Diese stellen sich in konkreten Änderungsvorschlägen sowie in Prüfbitten dar. Insgesamt soll somit dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung getragen werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 467/1/18** verwiesen.

TOP 23:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Tierzuchtrechts

Drucksache: 468/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Neuordnung des Tierzuchtrechts ist aufgrund einer Änderung des EU-Rechts notwendig geworden. Das bisher auf zahlreichen Richtlinien und Entscheidungen basierende EU-Tierzuchtrecht wird durch die EU-Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 abgelöst, die am 1. November 2018 in allen Mitgliedstaaten zur Anwendung kommt. Das nationale Recht ist an diese geänderte Rechtslage anzupassen.

Die Anpassung ist insbesondere erforderlich, um

- die Regelungen der neuen Verordnung (EU) 2016/102 zu konkretisieren,
- bestehende nationale Regelungen, die in der Verordnung (EU) 2016/1012 selbst enthalten sind, zu streichen,
- Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/1012 zu bewehren, Zweckbestimmung und Verordnungsermächtigungen anzupassen,
- die Höhe der Bußgelder bei Rechtsverstößen anzupassen sowie
- Änderungen auf Grund der Erfahrungen mit der Anwendung des TierZG 2006 vorzunehmen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme hat neben Vollzugserleichterungen zum Ziel, dass sich die Novelle bei bestimmten fachlichen Anliegen enger am EU-Recht orientiert.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** ist aus **Drucksache 468/1/18** ersichtlich.

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG)

Drucksache: 424/18

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 EUV ein. Danach endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs am 30. März 2019. Das geplante Austrittsabkommen sieht einen anschließenden Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 vor, in dem das Unionsrecht grundsätzlich weiter auf das und in dem Vereinigten Königreich anzuwenden ist.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, für den Übergangszeitraum Rechtsklarheit bezüglich jener Bestimmungen im Bundesrecht herzustellen, die auf die Mitgliedschaft in der EU oder in der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen.

Zudem soll eine Regelung zugunsten von britischen und deutschen Staatsangehörigen getroffen werden, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in Deutschland beziehungsweise im Vereinigten Königreich einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einbürgerung maßgeblich. Danach müssten Briten, die einen Einbürgerungsantrag in Deutschland stellen, grundsätzlich ihre britische Staatsangehörigkeit aufgeben und Deutsche, die die britische Staatsangehörigkeit erwerben, würden ohne vorherige Beibehaltungsgenehmigung ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn die Einbürgerungsentscheidung erst nach Ablauf des

Übergangszeitraums erfolgt, auch wenn der Einbürgerungsantrag noch vor diesem Zeitpunkt gestellt wurde. Davon soll zugunsten der britischen und der deutschen Einbürgerungsbewerber abgewichen werden.

Damit längere Bearbeitungszeiten nicht zu Lasten von britischen Einbürgerungsbewerbern in Deutschland oder von deutschen Einbürgerungsbewerbern im Vereinigten Königreich gehen, die ihren Antrag auf Einbürgerung noch vor Ablauf des Übergangszeitraums gestellt haben, soll nach dem Gesetzentwurf in diesen Fällen auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt und Mehrstaatigkeit hingenommen werden.

Nach dem Gesetzentwurf sind Bestimmungen im Bundesrecht, welche auf die Mitgliedschaft in der EU oder in der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen, während des Übergangszeitraums so zu verstehen, dass auch das Vereinigte Königreich erfasst ist, sofern keine der in dem Gesetzentwurf genannten Ausnahmen greift.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 25:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Drucksache: 469/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, nachhaltig und dauerhaft die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und noch bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Damit soll ein wichtiger Schritt zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Kinder in Deutschland gegangen und zugleich sollen Eltern bundesweit gleichwertige Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gegeben werden. Als weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sollen bundesweit verpflichtende soziale Staffelungen der Elternbeiträge eingeführt und die Beitragsfreiheit für Familien mit geringem Einkommen erweitert werden.

Zu einzelnen Regelungen:

- **Finanzielle Beteiligung des Bundes an der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung:**

Der Bund investiert erstmals in einer Größenordnung von 5,5 Milliarden Euro in den kommenden vier Jahren bis 2022, um die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu verbessern und die Eltern bei den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit zu entlasten. Die Verteilung der Mittel an die Länder soll über Umsatzsteuerpunkte erfolgen.

- Instrumentenkasten aus zehn Handlungsfeldern zur Weiterentwicklung der Qualität:

Den Ländern sollen Bundesmittel für einen Instrumentenkasten aus zehn unterschiedlichen Handlungsfeldern zur Weiterentwicklung der Qualität zur Verfügung gestellt werden, die die Länder je nach Ausgangslage und Bedarf auswählen, um ihre Handlungskonzepte umzusetzen.

Mögliche Handlungsfelder sind dabei:

1. Bedarfsgerechtes Angebot (zum Beispiel Erweiterung der Öffnungszeiten oder Ermöglichung inklusiver Förderung aller Kinder).
 2. Guter Betreuungsschlüssel (mehr Fachkräfte, die sich individuell mit weniger Kindern beschäftigen können).
 3. Qualifizierte Fachkräfte (zum Beispiel Optimierung der Ausbildung, bessere Unterstützung durch Fachberatung).
 4. Starke Kitaleitung (zum Beispiel mehr Zeit für Leitungsaufgaben).
 5. Kindgerechte Räume (zum Beispiel angemessenen Innen- und Außenflächen, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung).
 6. Gesundes Aufwachsen (zum Beispiel gesunde und ausgewogene Ernährung, Förderung der Bewegung, Gesundheitsbildung).
 7. Sprachliche Bildung (zum Beispiel Verankerung der sprachlichen Bildung in den Kitaalltag).
 8. Starke Kindertagespflege (zum Beispiel Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, Sicherstellung verlässlicher Vertretungsregelungen).
 9. Netzwerke für mehr Qualität (zum Beispiel Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der Kitateams, mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Sicherstellung von Qualitätsentwicklung und Monitoring).
 10. Vielfältige pädagogische Arbeit (zum Beispiel stärkere Beteiligung und Schutz von Kindern, inklusive pädagogische Angebote).
- Landesspezifische Verträge zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land:
Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, beabsichtigt mit allen 16 Ländern individuelle Verträge abzuschließen, aus denen hervorgeht, welche konkreten Maßnahmen der

Qualitätsverbesserung bis hin zur Beitragsfreiheit im Land ergriffen werden sollen. Die bundesweite Umsetzung der Maßnahmen soll durch ein noch zu entwickelndes Monitoring begleitet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Zu einzelnen Empfehlungen:

Sowohl der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** als auch der **mitberatende Finanzausschuss und der Ausschuss für Kulturfragen** begrüßen die Absicht des Bundes, die Qualität und die Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindestagespflege bundesweit weiterzuentwickeln. Sie fordern jedoch ausdrücklich - hier auch unterstützt von **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** - eine dauerhafte (auch über das Jahr 2022 hinausgehende) finanzielle Beteiligung des Bundes. Das dauerhafte finanzielle Engagement des Bundes sollte durch Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes sichergestellt werden.

Des Weiteren wird vom **Finanzausschuss**, vom **Ausschuss für Kulturfragen** und vom **Ausschuss für Frauen und Jugend** gefordert, den geplanten zu fördernden Maßnahmenkatalog sowohl qualitativ als auch quantitativ zu erweitern. Die Einbeziehung von investiven Maßnahmen, die Ausweitung von Maßnahmen auf bereits bestehende Plätze sowie ebenfalls auf neu zu schaffenden Plätze, die Einbeziehung von Maßnahmen der Beitragsentlastung der Eltern bis hin zur Beitragsfreistellung zählen dabei zu den wesentlichen Forderungen.

Erhebliche Bedenken seitens des **federführenden Ausschusses für Frauen und Jugend** bestehen darüber hinaus bei den Vorgaben des Bundes hinsichtlich der Analyse der jeweiligen Ausgangslage sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele in den einzelnen Ländern.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Mechanismus für die Bereitstellung der Finanzmittel durch Übertragung von Umsatzsteueranteilen, erst sobald der Bund mit allen Ländern Verträge über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung geschlossen hat, wird vom **federführenden Ausschusses für Frauen und Jugend** und vom **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** abgelehnt, der **Finanzausschusses** hat dagegen rechtliche Bedenken formuliert.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** haben von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 469/1/18** zu entnehmen.

TOP 26:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)

Drucksache: 428/18

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie soll die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung konsequent weiterentwickelt und modernisiert werden.

Die Richtlinie hat folgende Schwerpunkte:

- besserer Schutz von Wertanlagen für die Versorgungsanwärterinnen/Versorgungsanwärter und Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger,
- grundlegender Ausbau des Risikomanagements der Pensionskassen, höhere Anforderungen an die Geschäftsorganisation und Stärkung der Aufsicht bei der Bewertung von Risiken,
- umfassende Information der Versorgungsanwärterinnen/Versorgungsanwärter und Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger,
- Beseitigung von aufsichtsrechtlichen Hindernissen für grenzüberschreitend tätige Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 428/1/18** ersichtlich.

TOP 27:

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Drucksache: 470/18

Mit dem Gesetzentwurf soll eine steuerliche Förderung für die Anschaffung und Herstellung neuer Wohnungen geschaffen werden. Zusätzlich zur bisherigen linearen Abschreibung soll demnach im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den darauffolgenden drei Jahren eine Sonderabschreibung von jeweils bis zu 5 Prozent der Bemessungsgrundlage in Anspruch genommen werden können.

Diese Sonderabschreibung soll nicht nur für Wohnungen in neuen Gebäuden, sondern auch für neue Wohnungen in bestehenden Gebäuden gelten. Förderfähig sollen Baumaßnahmen aufgrund eines Bauantrages oder einer Bauanzeige im Zeitraum nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 sein. Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung soll letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2026 erfolgen können.

Durch den Gesetzentwurf sollen Steuermindereinnahmen in Höhe von 235 Mio. Euro in der vollen Jahreswirkung resultieren.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 470/1/18** ersichtlich.

TOP 28:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben

Drucksache: 429/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) zum Schutz der geschlechtlichen Identität intersexueller Menschen bis Ende 2018 umgesetzt werden. Als intersexuell bezeichnet man Menschen, bei denen Mediziner Varianten der Geschlechtsentwicklung diagnostiziert haben, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Unvereinbarkeit der in § 21 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 PStG geregelten Pflicht zur Angabe des Geschlechts mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 GG festgestellt: Es fehle die Möglichkeit der Eintragung eines weiteren positiven Eintrags für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung.

Der Gesetzentwurf sieht folglich vor, dass Standesbeamte künftig neben den bereits vorgesehenen drei Varianten „weiblich“, „männlich“ oder „ohne“ die Geschlechtsangabe „divers“ in das Geburtenregister vornehmen können.

Ferner soll in den Fällen, in denen die weitere Geschlechtsentwicklung nicht zu einer Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht führt, oder in denen die Zuordnung nach der Geburt unrichtig erfolgt ist, die Möglichkeit eröffnet werden, die Zuordnung zum Geburtseintrag ändern zu lassen. Dies kann mit der Wahl neuer Vornamen verknüpft werden. Der Nachweis des Bestehens einer Variante der Geschlechtsentwicklung soll durch eine ärztliche Feststellung erfolgen. Eine einmal vorgenommene Eintragung soll bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen wieder geändert werden können.

Ab Vollendung des 14. Lebensjahres sollen minderjährige Betroffene die Erklärung selbst abgeben können. Voraussetzung ist das Vorliegen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die durch das Familiengericht ersetzt werden kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Stellung zu nehmen. Es wird im Wesentlichen empfohlen, den Anwendungsbereich des § 45b PStG-E nicht auf Menschen mit „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ zu beschränken, sondern auf Personen mit „Variationen der Geschlechtsidentität“ und solche, die sich einem anderen als dem eingetragenen oder keinem Geschlecht zugehörig fühlen, zu erweitern.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 429/1/18** verwiesen.

TOP 29:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU)

Drucksache: 430/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen bisher noch nicht erfolgte Anpassungen in bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundes an die Vorgaben der im Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) und der Richtlinie 2016/680 vorgenommen werden. Hierzu sind Änderungen in 152 Gesetzen und zwei Verordnungen vorgesehen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes mit folgenden Regelungsschwerpunkten an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden:

- Anpassung von Begriffsbestimmungen;
- Anpassung von Verweisungen;
- Anpassung (bzw. vereinzelt Schaffung) von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung;
- Regelungen zu den Betroffenenrechten;
- Anpassungen aufgrund unmittelbar geltender Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Auftragsverarbeitung, zur Datenübermittlung an Drittländer oder an internationale Organisationen sowie zu Schadenersatz und Geldbußen.

Darüber sollen werden durch Änderungen im BDSG

- für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken staatlicher Auszeichnungen und Ehrungen anlässlich der DSGVO ausdrücklich normiert und damit die geltende Praxis abgesichert werden. Die Regelungen sollen insbesondere klarstellen, dass diese in den unionsrechtlich nicht zugänglichen Kernbereichen wurzelnden Auszeichnungsvorgänge datenschutzrechtlich außerhalb des Anwendungsbereichs DSGVO stehen.
- die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sensible Informationen durch zivilgesellschaftliche Träger im Rahmen von Deradikalisierungsprogrammen verarbeitet und im Einzelfall an die Sicherheitsbehörden weitergegeben werden können.

In § 24b Absatz 1 BEEG soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die dem BMFSFJ die Zuständigkeit für die Einrichtung und Betreibung eines bundesweiten Internetportals zur elektronischen Unterstützung bei der Antragstellung von Elterngeld zuweist und einen Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzerinnen und Nutzern zu Zwecken der elektronischen Unterstützung der Antragstellung schafft.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Danach soll der Bundesrat zu elf der 155 Artikel des Gesetzentwurfs Änderungen verlangen.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 430/18** verwiesen.

TOP 30:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz - MietAnpG)

Drucksache: 431/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt zum einen darauf ab, die Wirkungsdefizite der sogenannten Mietpreisbremse zu beseitigen, und strebt zum anderen einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen Mietern und Vermietern bei der Gebäudemodernisierung an.

Zur zulässigen Miethöhe bei Vertragsbeginn (sogenannte Mietpreisbremse)

Die seit 2015 im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerte „Mietpreisbremse“ soll in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten wirken. In diesen Gebieten darf die Miete zu Vertragsbeginn höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen (Zulässigkeitsgrenze).

Die „Mietpreisbremse“ gilt jedoch nicht für Wohnungen, die nach dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt und vermietet wurden oder die der Vermieter vor einer Neuvermietung umfassend modernisiert hat. Auch kann die Zulässigkeitsgrenze bis zur Höhe des von einem vorherigen Mieter gezahlten Betrages (Vormiete) oder des nach einfacher Modernisierung gesetzlich erlaubten Mietpreises überschritten werden.

Während diese Ausnahmen von der „Mietpreisbremse“ bisher ohne weitere Voraussetzungen galten, stellt der Gesetzentwurf hierfür jetzt Bedingungen auf. Danach kann sich der Vermieter auf eine Ausnahme künftig nur berufen, wenn er den Mieter hierüber vor Vertragsschluss unaufgefordert und in Textform informiert hat. Erfüllt er diese Bedingung nicht, greift die „Mietpreisbremse“

solange, bis der Vermieter die Auskunft formgerecht nachgeholt hat. Mietzahlungen, die nach den Regeln der „Mietpreisbremse“ überhöht sind, kann der Mieter zurückverlangen. Voraussetzung hierfür ist eine Rüge, die dem Vermieter vor Zahlungsfälligkeit zugegangen sein muss. Dies soll dem Mieter künftig mit einer einfachen Rügemitteilung möglich sein. Nach geltendem Recht ist dagegen noch vorgesehen, dass die Rüge die Tatsachen enthalten muss, auf denen die Beanstandung der Miethöhe beruht. Dieses Erfordernis soll zukünftig entfallen.

Zur zulässigen Mieterhöhung nach Modernisierung

Die Regeln, nach denen der Vermieter Modernisierungskosten an den Mieter weitergeben kann, sollen geändert werden.

Nach bisherigem Recht kann die Jahresmiete grundsätzlich um elf Prozent der für die einzelne Wohnung aufgewendeten Modernisierungskosten erhöht werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, diesen Umlagesatz auf acht Prozent abzusenken. Die Absenkung soll zeitlich auf fünf Jahre und örtlich auf Gebiete beschränkt sein, in denen die Wohnungsversorgung der Bevölkerung zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Zusätzlich zur Absenkung des Umlagesatzes soll eine (absolute) Kappungsgrenze neu in das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt werden: Unabhängig vom Standort der modernisierten Wohnung soll die Miete innerhalb von sechs Jahren um maximal drei Euro pro Quadratmeter Wohnfläche steigen dürfen.

Auf der Angebotsseite soll das Regelungsvorhaben Anreizhindernisse der Vermieter für Modernisierungen beseitigen. Hierzu wird für Modernisierungskosten von nicht mehr als 10 000 Euro pro Wohnung ein vereinfachtes Mieterhöhungsverfahren eingeführt. In dem vereinfachten Verfahren kann der Instandhaltungsanteil pauschal mit 30 Prozent ausgewiesen werden und ist der Vermieter von der Berechnung der künftigen Betriebskosten befreit. Darüber hinaus müssen Vorteile zinsverbilligter oder zinsloser Darlehen aus öffentlichen Haushalten nicht von den Kosten für die Modernisierungsmaßnahme abgezogen werden und kann der Mieter sich nicht auf das Vorliegen eines wirtschaftlichen Härtefalls berufen. Macht der Vermieter von der neuen Möglichkeit Gebrauch, sind für die nächsten fünf Jahre grundsätzlich weitere modernisierungsbedingte Mieterhöhungen ausgeschlossen.

Das sogenannte Herausmodernisieren soll künftig verhindert und den Mietern die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen erleichtert werden. Unter „Herausmodernisieren“ versteht der Gesetzentwurf die Ankündigung oder Durchführung baulicher Veränderungen in missbräuchlicher Weise oder in der Absicht, den Mieter zur Beendigung des Mietverhältnisses zu veranlassen. Mit einem solchen Verhalten verletze der Vermieter seine Vertragspflichten und begründe gegebenenfalls Schadensersatzansprüche des Mieters. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines gesetzlichen Vermutungstatbestandes vor, nach dem bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Pflichtverletzung angenommen wird, sofern der Vermieter sie nicht widerlegen kann. Neben dieser Beweiserleichterung soll ein neuer Bußgeldtatbestand, der über die gesetzliche Regelgrenze für Ordnungswidrigkeiten (1 000 Euro) deutlich hinausgeht, das „Herausmodernisieren“ verhindern. Ein entsprechendes Verhalten von Vermietern soll künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße von bis zu 100 000 Euro belegt werden können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Wirtschaftsausschuss** sowie der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse enthalten zunächst zahlreiche weitere Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung der Ausgestaltung der Regelungen zur Verstärkung der sogenannten Mietpreisbremse. Zugleich wird aber auch hinterfragt, ob der gewählte Zeitpunkt für eine Verstärkung und Erweiterung der Regelungen zur „Mietpreisbremse“ angesichts dessen sinnvoll sei, dass die Ergebnisse der verabredeten Überprüfung der Wirkungen der „Mietpreisbremse“ noch nicht vorlägen. Ferner sind die Ausschussempfehlungen darauf gerichtet, weitere Verbesserungen zum Schutze der Mieterinnen und Mieter durch Veränderungen der bestehenden und mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Ordnungswidrigkeitentatbestände nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 zu erreichen sowie insgesamt an der einen oder anderen Stelle noch verbraucherfreundlichere Regelungen zu schaffen.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 431/1/18** zu entnehmen.

TOP 31:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Drucksache: 432/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Seitdem am 1. Oktober 2017 das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung (Eheöffnungsgesetz) in Kraft getreten ist, können gleichgeschlechtliche Paare keine Lebenspartnerschaften mehr begründen, jedoch eine bereits bestehende Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln. Durch diese gesetzlichen Neuregelungen sind konzeptionelle Angleichungen im Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht und im Internationalen Privatrecht notwendig und weitere personenstandrechtliche Regelungen erforderlich. Mit dem Gesetzentwurf sollen die einheitliche Umsetzung der Umwandlung von Lebenspartnerschaften in Ehe gewährleistet, Unklarheiten beseitigt und nicht mehr erforderliche Regelungen aufgehoben werden.

Beispielsweise soll klargestellt werden, dass es sich bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe um eine Form der Eheschließung handelt. Durch die Umwandlung wird die rechtliche bisherige Partnerbeziehung in umgewandelter Form fortgesetzt, die Lebenspartnerschaft somit von der Ehe konsumiert. Für noch nicht abgeschlossene Sachverhalte werden die an die Ehe geknüpften Rechte und Pflichten der jetzigen Ehe- und bisherigen Lebenspartner an den Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft gebunden. Bestimmte ehebezogene Kollisionsnormen sollen in Bezug auf gleichgeschlechtliche Ehen für anwendbar erklärt werden. Dort, wo der Begriff Ehe nur im Sinne einer Verbindung von Frau und Mann verwendet wird, sollen redaktionelle Angleichungen erfolgen. Ferner soll klargestellt werden, dass künftige Regelungen, die sich auf Ehe und Ehegatten beziehen, sofern nicht etwas anderes geregelt ist, auch für

nicht umgewandelte und daher fortbestehende Lebenspartnerschaften und Lebenspartner gelten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** stellt fest, dass im Personenstandsrecht und den übrigen Rechtsgebieten eine einheitliche positive Bezeichnung für ein Geschlecht, das nicht männlich oder weiblich ist, gewählt werden und im Übrigen neutrale Bezeichnungen verwendet werden müssten. Empfohlen werde daher beispielsweise, die Verwendung der Bezeichnung „Ehemann“ für verheiratete männliche Personen, „Ehefrau“ für verheiratete weibliche Personen, „Eheperson“ für verheiratete Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören sowie „an der Ehe beteiligte Personen“ statt Ehegatten. Ferner soll durch eine Änderung von § 1591 BGB die Mit-Mutter als Frau, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Frau, die das Kind geboren hat, verheiratet ist, dem Ehemann der Mutter, der automatisch der zweite rechtliche Elternteil des Kindes sei, rechtlich gleichgestellt werden.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt insbesondere zu prüfen, ob der vorliegende Gesetzentwurf und der Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts (Drucksache 385/18) hinsichtlich der in Artikel 17b EGBGB vorgesehenen Regelungen aufeinander abzustimmen seien.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt, die Regelung, nach der das Standesamt auch bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe prüfen müsse, dass alle Voraussetzungen der Eheschließung vorlägen, zu streichen. Diese Voraussetzungen seien bereits bei der Begründung der Lebenspartnerschaft geprüft worden. Ferner soll der bereits für ausländische Lebenspartner geltende Schutz bei der Benutzung der Personenstandsregister durch ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen im Inland, auf Ausländer, die eine gleichgeschlechtliche Ehe geschlossen haben, erweitert werden.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 432/1/18** zu entnehmen.

TOP 32:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679

Drucksache: 433/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf setzt die Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) für den Strafprozess und die Rechtshilfe um und nimmt Anpassungen des übrigen Verfahrensrechts und des Justizverwaltungsrechts an die Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) vor. Der Gesetzentwurf ergänzt insbesondere die zur Umsetzung der DSGVO geschaffenen Regelungen zum 3. Teil des Bundesdatenschutzgesetzes - BDSG (2018). Wie sich aus § 1 Absatz 2 Satz 1 BDSG (2018) ergibt, hat das BDSG (2018) im Verhältnis zu den bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften den Charakter eines „Auffanggesetzes“: Nur soweit keine bereichsspezifische Datenschutzregelung für einen vergleichbaren Sachverhalt vorgesehen ist, kommen die entsprechenden Vorschriften des BDSG (2018) zur Anwendung.

Mit dem Gesetzentwurf sind beispielsweise folgende Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen beabsichtigt:

In der Strafprozessordnung werden die vorgesehenen Bestimmungen der DSGVO berücksichtigt und bereichsspezifisch ergänzt sowie bereits vorhandene bereichsspezifische Sonderregelungen angepasst. Durch die Einfügung eines neuen § 500 StPO soll die subsidiäre Geltung des BDSG (2018) insgesamt angeordnet werden. Die allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechte der betroffenen Person und die Pflichten der Verantwortlichen werden damit bundeseinheitlich geregelt. Für den Bereich des Strafverfahrens sollen die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Da-

ten unabhängig davon angewendet werden, mit welcher Technik (Papierakte oder elektronisch) diese verarbeitet werden. In der Anwendungspraxis wird für die Bestimmung der datenschutzrechtlichen Pflichten immer Teil 3 des BDSG (2018) der Ausgangspunkt sein und ergänzend ist zu prüfen, ob bereichsspezifische Sonderregelungen bestehen. Beispielsweise enthält das BDSG (2018) allgemeine Vorgaben für die Anforderungen an die datenschutzrechtliche Einwilligung einer betroffenen Person. Unter welchen Umständen im Strafverfahren aber gerade die Einwilligung der betroffenen Person für die Verarbeitung personenbezogener Daten maßgeblich sein kann, ergibt sich aus der StPO selbst (vgl. § 161 Absatz 3 StPO-E). Auch die im Gesetzentwurf in § 488 StPO-E vorgesehene Regelung zu automatisierten Verfahren für Datenübermittlungen enthält über die Anforderungen der BDSG (2018) hinausgehende, punktuell ergänzende bereichsspezifische Regelungen. Ähnliches gilt bei den bereichsspezifischen Sonderregelungen zu Lösungsfristen personenbezogener Daten innerhalb der StPO. Durch Anpassungen des § 100g StPO wird sichergestellt, dass auch bei Anbietern nicht öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste die Erhebung von Verkehrsdaten bei den Anbietern entsprechend den Anforderungen des Artikels 10 des Grundgesetzes erfolgt. Eine neue Regelung im Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung soll sicherstellen, dass hinreichend Zeit für die Umsetzung der neuen Vorgaben und die dafür erforderlichen technischen Anpassungen zur Verfügung steht. Der Gesetzentwurf setzt auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur Begrenzung der zweckändernden Verwendung von Daten um, die durch besonders eingriffsintensive Maßnahmen erhoben wurden (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 315). So wird beispielsweise in § 479 Absatz 2 Nummer 2 StPO-E die Verwendung strafprozessual erhobener personenbezogener Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr neu geregelt. Ferner werden im Hinblick auf die DSGVO und das BDSG (2018) in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen Anpassungen, die überwiegend redaktioneller Art sind, vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

§ 161 Absatz 2 Satz 1 StPO-E solle gestrichen werden, da diese Formulierung so missverstanden werden könnte, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten nur noch zur Aufklärung des Sachverhaltes, nicht aber beispielsweise zur Strafvollstreckung, Bewährungsüberwachung, Führungsaufsicht, in Gnadensachen oder zur Vorsorge für künftige Strafverfahren verarbeitet werden dürften. Durch eine Änderung von § 397a StPO solle im Interesse des Opferschutzes sichergestellt werden, dass alle Opfer sexueller Übergriffe im Sinne des § 177 StGB einen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes als Beistand erhalten. Ferner spricht sich der Ausschuss dafür aus, den bewährten Vorrang der spezialgesetzlichen Regelungen zur Akteneinsicht in der StPO vor dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 57 BDSG (2018) beizubehalten, sowie klarzustellen, dass auch die Führungsaufsichtsstellen unter bestimmten Voraussetzungen zu einer unmittelbaren Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizeibehörden befugt sind. Die Bundesregierung solle gebeten werden zu prüfen, ob nach der Neufassung von Teilen der StPO und des BDSG 2018 für alle mit dem Strafverfahren und mit der Strafvollstreckung befassten Stellen, insbesondere für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, weiterhin ausreichende Rechtsgrundlagen bestehen. Ferner wird die Erweiterung des Kreises der von den Informationspflichten nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) auf unmittelbar am Ausgangsverfahren beteiligte Personen (Parteien, Beschuldigte) abgelehnt, da dies zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand der Gerichte und Staatsanwaltschaften führe, der die Strafverfolgung nicht nur unerheblich beeinträchtigen würde. Der Mehraufwand sei auch deshalb nicht vertretbar, da die am Verfahren unmittelbar Beteiligten auch bisher ausreichend Kenntnis von den Mitteilungen, beispielsweise über Akteneinsicht, erhielten.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 433/1/18** ersichtlich.

TOP 33:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Drucksache: 434/18 (neu)

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die deutschen Fassungen der Richtlinien 2004/49/EG und 2008/57/EG wurden wegen Übersetzungsfehlern berichtigt. Nunmehr sind die Begriffe „Regionalbahnen“ und „Regionalbahnsysteme“ nicht mehr in den Richtlinientexten enthalten. Diese Begriffe waren bislang als Ausnahmemöglichkeit vom Anwendungsbereich der Richtlinien aufgeführt. Deutschland hatte von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht, so dass nun die deutsche Regelung an die Berichtigung angepasst werden muss, zumal die Kommission dies zum Gegenstand zweier Vertragsverletzungsverfahren gemacht hat. Zur Lösung dieser Angelegenheit werden die Regelungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), die über die Anwendung des umgesetzten europäischen Rechts entscheiden, an die berichtigten Richtlinien 2004/49/EG und 2008/57/EG angepasst. Die in diesen Richtlinien geregelten Ausnahmen zum Anwendungsbereich entsprechen bereits den neuesten Regelungen aus dem 4. Eisenbahnpaket (Richtlinie (EU) 2016/797 und Richtlinie (EU) 2016/798), mit denen die Richtlinien 2008/57/EG und 2004/49/EG neu gefasst wurden.

Ferner sind bei der Auslegung des § 4 Absatz 3 Nummer 2 AEG Zweifel aufgetreten, ob die technische Hilfeleistung an die mit der Sicherheitsbescheinigung ausgewiesene Betriebskategorie gebunden ist. Es ist eine Klarstellung des Gesetzgebers erforderlich. In § 7a AEG wird daher eine Ergänzung vorgenommen, mit der klargestellt wird, dass ein Eisenbahnverkehrsunternehmen unabhängig von der Art der ihm erteilten Sicherheitsbescheinigung zur technischen Hilfeleistung verpflichtet ist.

Schließlich werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 34:

Entwurf eines Gesetzes zur ergänzenden Regelung der statistischen Verwendung von Verwaltungsdaten und zur Regelung der Übermittlung von Einzelangaben zu multinationalen Unternehmensgruppen an statistische Stellen

Drucksache: 435/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zur ergänzenden Regelung der statistischen Verwendung von Verwaltungsdaten und zur Regelung der Übermittlung von Einzelangaben zu multinationalen Unternehmensgruppen an statistische Stellen regelt den Datenaustausch zwischen Behörden für zwei Sachverhalte.

Mit dem Berichtsjahr 2018 gilt in Deutschland der EU-Unternehmensbegriff der Verordnung (EWG) Nr. 696/93, der Unternehmen als kleinste Kombination rechtlicher Einheiten definiert. Da für statistische Belange gegenüber Eurostat allein das Statistische Bundesamt als nationale Stelle zuständig ist, wird ab dem Berichtsjahr 2018 das Statistische Bundesamt Daten für Kreditinstitute und Versicherungen an Eurostat liefern. Daher ermächtigt und verpflichtet der Gesetzentwurf die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die erforderlichen Verwaltungsdaten an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Dies übermittelt das Statistische Bundesamt wiederum an die Statistischen Ämter der Länder.

Damit sich Deutschland an europäischen Pilotstudien zu multinationalen Unternehmen beteiligen kann, ermächtigt der Gesetzentwurf zudem das Statistische Bundesamt, sich im Rahmen der Politstudien an einem Einzeldatenaustausch auf europäischer Ebene zu beteiligen. Grenzüberschreitende Umstrukturierungs- und Verlagerungsprozesse innerhalb von Konzernen wirken sich auf die Qualität und Zuverlässigkeit der amtlichen Wirtschafts- und Unternehmensstatistiken aus. Um zu überprüfen, ob multinationale Unternehmensgruppen in den

volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen richtig abgebildet werden, plant Eurostat Pilotstudien durchzuführen. Für diese Pilotstudien ist es erforderlich, dass die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten Angaben zu den einzelnen Unternehmen austauschen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 35:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds COM(2018) 476 final; Ratsdok. 10084/18

Drucksache: 292/18 und zu 292/18

Der vorliegende Verordnungsvorschlag dient der Errichtung eines „Europäischen Verteidigungsfonds“ im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 der EU. Mit dem Europäischen Verteidigungsfonds sollen die strategischen Investitionen der Mitgliedstaaten in innovative Forschung, die gemeinsame Entwicklung und die Beschaffung militärischer Fähigkeiten sowie die Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung gefördert werden.

Der Europäische Verteidigungsfonds ist Bestandteil des Europäischen Verteidigungsaktionsplans, der auf die Förderung von Maßnahmen zur Vertiefung der europäischen Verteidigungszusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie abzielt.

Der neue Europäische Verteidigungsfonds soll insgesamt mit 13 Milliarden Euro ausgestattet werden, davon 4,1 Milliarden Euro für Forschungsmaßnahmen und 8,9 Milliarden Euro für Entwicklungsmaßnahmen.

Die wichtigsten Aspekte des Europäischen Verteidigungsfonds sind:

- Es sollen Projekte finanziert werden, die dazu beitragen, die EU sicherer zu machen, und die den von den Mitgliedstaaten vereinbarten Prioritäten entsprechen;
- Es sollen gemeinsame Projekte mit mindestens drei Beteiligten aus mindestens drei Mitgliedstaaten gefördert werden können;
- Die Entwicklung gemeinsamer Prototypen soll von der EU nur dann kofinanziert werden, wenn sich die Mitgliedstaaten verpflichten, das Endprodukt zu erwerben;

- Es sollen Anreize für die grenzüberschreitende Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung gegeben werden: Die Finanzierungssätze sollen bei Projekten von Konsortien, in denen auch KMU vertreten sind, höher sein;
- 5 Prozent der Mittel sollen für innovative Verteidigungstechnologien vorgesehen werden, die es der EU ermöglichen, ihre langfristige technologische Führungsposition zu stärken;
- Projekte im Rahmen der bestehenden Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit sollen, wenn sie förderfähig sind, einen zusätzlichen Kofinanzierungsbonus von 10 Prozent erhalten können.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 292/1/18** ersichtlich.

TOP 36:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Reformhilfeprogramms

COM(2018) 391 final; Ratsdok. 9606/18

Drucksache: 240/18 und zu 240/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll ein neues Reformhilfeprogramm geschaffen werden, das aus drei, sich gegenseitig ergänzenden Instrumenten besteht:

- dem Reformumsetzungsinstrument, das den Mitgliedstaaten finanzielle Anreize zur Durchführung von im Europäischen Semester identifizierten Strukturreformen bieten soll,
- dem Instrument für technische Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung institutioneller, administrativer und wachstumsfördernder Strukturreformen und
- der Konvergenzfazilität für die Vorbereitung auf die Mitgliedschaft im Euroraum, aus der den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist und die nachweislich Schritte unternommen haben, um der Einführung der einheitlichen Währung innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens näherzukommen, zusätzliche technische und finanzielle Hilfe bereitgestellt werden soll.

Aufgrund von Kosten, die bei der Durchführung der Strukturreformen kurzfristig entstehen, und des Fehlens eines Finanzinstruments, das auch zur bereichsübergreifenden Unterstützung angewendet werden kann, wurden nach Auffassung der Kommission einige Reformen verzögert oder nicht endgültig umgesetzt. Dieser Entwicklung soll mit der Einführung der vorgeschlagenen Finanzierungsinstrumente entgegengewirkt werden.

In dem Vorschlag werden Begriffe, Anwendungsbereich, Zielsetzung und Mittelausstattung des Programms erläutert.

Zum Reformumsetzungsinstrument sollen Höchstbeträge für jeden Mitgliedstaat festgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten sollen gegenüber der Kommission gemäß den festgesetzten Zielen Reformzusagen geben, um etappenweise Gelder erhalten, mit denen Strukturreformen umgesetzt werden sollen. Weitere Bestimmungen betreffen die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten, die Nachhaltigkeit der Reformen, Mittelbindungen und Auszahlungen.

Durch das Instrument für technische Unterstützung sollen die Bemühungen der nationalen Behörden zum Ausbau ihrer Verwaltungskapazität für die Ausarbeitung, Entwicklung und Durchführung von Reformen unterstützt werden. Im Mittelpunkt des Instruments steht die Bereitstellung maßgeschneiderter Hilfen und von Fachwissen vor Ort, um die erforderlichen institutionellen und administrativen Kapazitäten der betreffenden Mitgliedstaaten zu stärken. Den Mitgliedstaaten soll es freigestellt sein, das Instrument aus eigenen Ressourcen oder den ihnen zur Verfügung gestellten Zuweisungen aus anderen Programmen oder Fonds mitzufinanzieren.

Die Konvergenzfazilität soll sich aus den Aspekten der Finanzhilfe und technischen Unterstützung zusammensetzen. Sie soll förderfähigen Mitgliedstaaten finanzielle Anreize und Unterstützung zur Vorbereitung auf die Mitgliedschaft im Euro-Währungsgebiet verschaffen. Für eine Förderung im Rahmen der Konvergenzfazilität sollen Strukturreformen in Betracht kommen. Der Verordnungsvorschlag enthält daher zusätzliche Regelungen für die Förderfähigkeit von Reformen. Weitere Regelungen betreffen die Festsetzung eines maximalen finanziellen Richtbetrags bei jedem Mitgliedstaat und das Verfahren über die Vorschläge für Reformzusagen.

Die Durchführung des Programmes soll über eine elektronische Plattform, die der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Verfügung steht, erfolgen. Weiterhin sind im Vorschlag Unterrichtsmodalitäten und Bestimmungen zur Komplementarität zwischen den Instrumenten, zur Überwachung und zur Evaluierung enthalten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 240/1/18** ersichtlich.

TOP 37:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Europäischen Investitionsstabilisierungsfunktion**COM(2018) 387 final; Ratsdok. 9615/18**

Drucksache: 241/18 und zu 241/18

Mit vorliegendem Verordnungsvorschlag verfolgt die Kommission das Ziel, eine Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion, die die auf nationaler und europäischer Ebene bestehenden Instrumente ergänzen soll, zu schaffen, um asymmetrische Schocks im Euroraum und in den am Wechselkursmechanismus (WKM II) teilnehmenden Ländern abzufedern.

Eine derartige Investitionsstabilisierungsfunktion würde im Zuge einer zukünftigen Finanzkrise die Möglichkeit bieten, im Falle eines Schocks, der auf rein nationaler Ebene nicht zu bewältigen ist, in kurzer Zeit Mittel auf EU-Ebene zu mobilisieren. Dadurch würden die Auswirkungen asymmetrischer Schocks abgemildert und dem Risiko von weiteren Eskalationen und „Spill-over“-Effekten auf andere Mitgliedstaaten vorgebeugt.

Die zu schaffende Fiskalkapazität soll 30 Milliarden Euro betragen und durch Kreditaufnahme, garantiert vom EU-Haushalt, finanziert werden. Bei Vorliegen eines asymmetrischen Schocks, der durch den Anstieg der Arbeitslosigkeit über einen Schwellenwert definiert werden soll, soll den betreffenden Mitgliedstaaten ein Kredit gewährt werden können.

Die Kommission hat strenge Förderfähigkeitskriterien vorgeschlagen: Nur Mitgliedstaaten, die in den beiden Jahren vor Beantragung der Hilfe die im Rahmen der haushalts- und makroökonomischen Überwachung gesetzten Vorgaben erfüllt haben, sollen die Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion in Anspruch nehmen können.

Ein Mitgliedstaat soll einmal jährlich Hilfe aus der Europäischen Investitionsstabilisierungsfunktion beantragen können.

Zur Finanzierung eines Zinszuschusses für den Mitgliedstaat, dem durch die Kredite Zinskosten entstehen, soll ein Stabilisierungsfonds eingerichtet werden. Dieser soll mit jährlichen nationalen Beiträgen der Mitgliedstaaten ausgestattet werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 241/1/18** ersichtlich.

TOP 38:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa

COM(2018) 375 final; Ratsdok. 9511/18

Drucksache: 227/18

Der vorliegende Verordnungsvorschlag für eine Dachverordnung enthält gemeinsame Bestimmungen für sieben Fonds in geteilter Mittelverwaltung. Dieser Vorschlag soll nicht die bestehende Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ersetzen, welche weiterhin für die Programme gelten soll, die im Zeitraum 2014 bis 2020 verabschiedet wurden. Der Vorschlag soll vielmehr die Fragmentierung der Vorschriften verringern und gemeinsame Grundregeln für die folgenden sieben Fonds liefern: der Kohäsionsfonds, der Europäische Meeres- und Fischereifonds, der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Europäische Sozialfonds+, der Asyl- und Migrationsfonds, das Instrument für Grenzmanagement und Visa und der Fonds für die innere Sicherheit. Dabei zielt der Vorschlag insbesondere auf die Vereinfachung der Fondsverwaltung und die Einführung flexiblerer Mechanismen bei der Mittelverwaltung als Antwort auf neue Erfordernisse ab.

Mittelverteilung

Die vorgeschlagene Verordnung sieht weiterhin die Förderung aller Regionen innerhalb der EU vor. Es soll bei den drei Förderkategorien „stärker entwickelte Regionen“, „Übergangsregionen“ und „weniger entwickelte Regionen“ bleiben. Die Übergangskategorie soll auf Regionen mit einem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf

zwischen 75 und 100 Prozent des EU-Durchschnitts (bislang 75 bis 90 Prozent) ausgeweitet werden. Dadurch würden ostdeutsche Länder (in Sachsen bis auf Leipzig) künftig in der Übergangskategorie verbleiben und von vergleichsweise höheren Fördersätzen profitieren. Zur Berechnung der Mittelverteilung soll auch in Zukunft das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf das wichtigste Kriterium bleiben. Ergänzend sollen weitere Kriterien, nämlich Arbeitslosigkeit, Jugendarbeitslosigkeit, CO₂-Emissionen und Migrationsdaten, berücksichtigt werden. Weiterhin schlägt die Kommission eine Reduktion der aus den Fonds zur Verfügung gestellten Vorschüsse vor. Zur Aufhebung der Mittelbindung sieht der Verordnungsvorschlag eine Rückkehr zur n+2-Regel (statt bislang n+3) vor, so dass die jährliche Tranche der Fördermittel an den EU-Haushalt verfällt, wenn die Mittel nicht bis Ende des zweiten auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres abgerufen wurden.

Thematische Ziele

Die EU-Strukturfonds sollen künftig auf fünf zentrale politische Ziele der EU ausgerichtet werden, um einen größtmöglichen europäischen Mehrwert zu erzielen:

- ein intelligenteres Europa durch Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels;
- ein grüneres, CO₂-armes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements;
- ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität und der regionalen IKT- Konnektivität;
- ein sozialeres Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird;
- ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und lokaler Initiativen.

Modernisierung der Strukturfonds und Verknüpfung mit Strukturreformen

Die Kommission will die Förderung künftig noch stärker als bislang an den Länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters ausrichten. Die makroökonomischen Konditionalitäten sollen beibehalten werden. Die bisherigen Ex-ante-Konditionalitäten sollen gestärkt und zu sogenannten grundlegenden Voraussetzun-

gen weiterentwickelt werden. Die EU-Mittel sollen künftig nur noch ausgegeben werden können, wenn die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem müssen diese Voraussetzungen während des gesamten Förderzeitraums erfüllt sein. Die Kommission schlägt zugleich vor, den Anteil der nationalen Kofinanzierung künftig zu erhöhen, gestaffelt nach stärker entwickelten Regionen (EU-Anteil 40 Prozent), Übergangsregionen (EU-Anteil 55 Prozent) und weniger entwickelten Regionen (EU-Anteil 70 Prozent).

Flexibilität

Die Flexibilität soll deutlich erhöht werden. Eine Programmierung der EU-Strukturfondsmittel soll erstmals nur für die ersten fünf Jahre erfolgen. Zur Halbzeit soll eine grundlegende Überprüfung mit Blick auf die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung und neue Herausforderungen erfolgen. Die Ergebnisse der Überprüfung sollen als Grundlage der Programmierung für die beiden ausstehenden Jahre dienen. Weiterhin sieht der Vorschlag nunmehr die Möglichkeit eines vereinfachten Transfers von Mitteln innerhalb eines Programms ohne formale Programmänderung sowie von Transfers zwischen verschiedenen Fonds und zwischen den Kategorien der Regionen vor.

Vereinfachung

Die Kommission will Vorschriften zu den EU-Strukturfonds vereinfachen sowie Regelungsumfang und -dichte reduzieren. Vorgeschlagen werden insbesondere der Wegfall des aufwändigen Designierungsverfahrens für die Verwaltungsbehörden bezogen auf funktionsfähige Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die Stärkung des „Single-Audit“-Prinzips zur Vermeidung von Mehrfachkontrollen durch nationale und europäische Behörden sowie die Einführung eines differenzierten Ansatzes mit erleichterten Anforderungen für Programme mit einem effektiven Verwaltungs- und Kontrollsystem.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 227/1/18** ersichtlich.

TOP 39:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds

COM(2018) 372 final; Ratsdok. 9522/18

Drucksache: 228/18

Über die in der vorgeschlagenen Dachverordnung (BR-Drucksache 227/18) vorgesehenen allgemeinen Aspekte für die Durchführung der Fonds hinaus sollen durch die vorgeschlagene Verordnung besondere strategische und fondspezifische Aspekte für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds geregelt werden.

Zu den Schwerpunkten des Verordnungsvorschlags zählen insbesondere die Festlegung der politischen Ziele und der thematischen Konzentration für den EFRE, die Regelung von Indikatoren für eine einheitliche Leistungs- und Ergebniskontrolle und eine stärkere Fokussierung auf eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Sowohl der EFRE als auch der Kohäsionsfonds greifen die in der vorgeschlagenen Dachverordnung formulierten politischen Ziele auf und sollen diese so weiterentwickeln, dass sich spezifische für den EFRE beziehungsweise den Kohäsionsfonds relevante Ziele ergeben, die anhand geeigneter Indikatoren nachverfolgt werden sollen.

Die Fonds sollen außerdem eine begrenzte Liste von nicht förderfähigen Maßnahmen definieren, die nicht unter den Interventionsbereich der Fonds fallen. Mit dem Interventionsbereich der Fonds und der Liste der nicht förderfähigen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Investitionsförderung mit den Evaluierungsergebnissen sowie den Politik- und Nachhaltigkeitszielen der EU im Einklang steht.

Damit vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Haushaltskürzung dennoch ausreichend Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen können, soll es im Rahmen von EFRE und den Kohäsionsfonds Anforderungen bezüglich einer thematischen Konzentration geben. Der Großteil (65 Prozent bis 85 Prozent) der Mittel soll sich auf Beiträge zu den folgenden politischen Zielen konzentrieren:

- ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und
- ein grüneres, CO₂-armes Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements.

Um eine einheitliche Leistungs- und Erfolgskontrolle sicherzustellen, soll in der Verordnung an gemeinsamen Outputindikatoren festgehalten werden, die aufgrund des Vorschlags noch verfeinert werden sollen. Darüber hinaus sollen erstmalig gemeinsame Ergebnisindikatoren hinzugefügt werden.

Der Verordnungsvorschlag sieht auch eine stärkere Fokussierung auf eine nachhaltige Stadtentwicklung vor. Es sollen 6 Prozent der EFRE-Mittel diesem Bereich gewidmet und durch territoriale Instrumente umgesetzt werden. Integrierte territoriale und lokale Entwicklungsstrategien sollen die Kohärenz der Maßnahmen sicherstellen. Um den Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf Akteure, innovative Maßnahmen, Wissen, Politikentwicklung und Kommunikation im Bereich nachhaltige Stadtentwicklung zu erleichtern und zu unterstützen, ist in der vorgeschlagenen Verordnung auch die Einrichtung einer von der Kommission zu verwaltenden Europäischen Stadtinitiative vorgesehen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 228/1/18** ersichtlich.

TOP 40:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms "Rechte und Werte"

COM(2018) 383 final; Ratsdok. 9605/18

Drucksache: 231/18 und zu 231/18 und zu 231/18 (2)

Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist der Schutz und die Förderung der in den EU-Verträgen und der EU-Grundrechtecharta verankerten Rechte und Werte, um eine tragfähige Basis für eine offene, demokratische und inklusive Gesellschaft zu sichern.

Das neue Programm „Rechte und Werte“ setzt sich aus den bisherigen Finanzierungsprogrammen (2014 bis 2020) „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ und „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zusammen.

Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung verfolgt das Programm spezifische Ziele, die den Aktionsbereichen Förderung von Gleichstellung und Rechten (Aktionsbereich Gleichstellung und Rechte), Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union (Aktionsbereich Bürgerbeteiligung und Teilhabe) und Bekämpfung von Gewalt (Aktionsbereich Daphne) entsprechen.

Die spezifischen Ziele des Programms sollen insbesondere durch die Unterstützung folgender Tätigkeiten erreicht werden:

- Sensibilisierung und Verbreitung von Informationen zur Verbesserung der Kenntnisse über die Unionspolitik und das Unionsrecht,
- gegenseitiges Lernen, Austausch, Schulungen und Aufbau von Netzwerken,
- Analyse- und Überwachungstätigkeiten wie Datenerhebung, Statistiken, Entwicklung gemeinsamer Methoden, Studien, Forschungsarbeiten, Evaluierungen, Folgenabschätzungen, Leitfäden und Erstellen von Schulungsmaterial und
- Entwicklung und Pflege von Informations- und Kommunikationstechnologie.

Förderfähig sollen Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem mit ihm verbundenen überseeischen Land oder Gebiet oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland, nach Unionsrecht gegründete Rechtsträger oder internationale Organisationen sein. Auch soll dem Europäischen Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen (EQUINET) ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen der Beitrag zu den Betriebskosten zur Deckung der mit seinem ständigen Arbeitsprogramm verbundenen Ausgaben gewährt werden können.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 231/1/18** ersichtlich.

TOP 41:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU

COM(2018) 447 final; Ratsdok. 9898/18

Drucksache: 272/18 und zu 272/18

Der vorliegende Verordnungsvorschlag führt alle weltraumbezogenen Aktivitäten der Union in einem vollständig integrierten Weltraumprogramm zusammen und bildet so einen kohärenten Rahmen für künftige Investitionen, der mehr Sicherheit, Flexibilität und Effizienz bietet und so letztendlich dazu beitragen soll, dass neue weltraumgestützte Dienste, die allen EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern zugutekommen, zur Verfügung stehen.

Programmziele sind

- Bereitstellung sicherer Weltraumdaten, -informationen und -dienste einschließlich eines weltweiten Beitrages dafür; Deckung des aktuellen und künftigen Datenbedarfs unter Berücksichtigung der politischen Prioritäten der Union (Klimawandel, Sicherheit und Verteidigung);
- Maximierung des sozioökonomischen Nutzens durch die Förderung eines möglichst breiten Einsatzes der von den Programmkomponenten bereitgestellten Daten, Informationen und Diensten;
- Sicherstellung der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten sowie ihrer Handlungsfreiheit und strategischen Autonomie, insbesondere in Bezug auf technologische Aspekte und eine auf Fakten beruhende Entscheidungsfindung;

- Förderung der Rolle der Union als führender Interessenträger in der Weltraumwirtschaft im weltweiten Maßstab bei der Bewältigung globaler Herausforderungen und der Unterstützung globaler Initiativen, auch in den Bereichen Klimawandel und nachhaltige Entwicklung.

Die Kommission schlägt vor, zur Umsetzung dieser Ziele zwischen 2021 und 2027 rund 16 Milliarden Euro (VE) aufzuwenden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 272/1/18** ersichtlich.

TOP 42:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013

COM(2018) 385 final; Ratsdok. 9651/18

Drucksache: 242/18 und zu 242/18

Die vorliegende Verordnungsvorschlag hat die Fortführung des auslaufenden LIFE-Förderprogramms zum Ziel.

Das Programm LIFE wurde im Jahr 1992 auf den Weg gebracht und ist eines der Flaggschiffe der EU-Umwelt- und Klimafinanzierung. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag zum Übergang zu einer sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaft, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt zu leisten und damit eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Im Rahmen des Programms wurden mehr als 4500 Projekte finanziert und Mittel in Höhe von 5,9 Milliarden Euro für den Umwelt- und Klimaschutz bereitgestellt. Das derzeitige Programm LIFE mit einer Mittelausstattung von 3,5 Milliarden Euro ist im Jahr 2014 angelaufen und endet im Jahr 2020. Für das neue Programm schlägt die Kommission für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 eine Mittelausstattung von 5,45 Milliarden Euro vor. LIFE hat bei der Umsetzung der wichtigsten EU-Umweltrechtsvorschriften, darunter die Habitat- und die Vogelschutzrichtlinie, eine bedeutende Rolle gespielt.

Ein gestärktes Programm LIFE soll die Investitionstätigkeit in den Bereichen Klimaschutz und saubere Energie in ganz Europa fördern. Indem LIFE auch künftig die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung seiner Folgen unterstützen

soll, soll das Programm dazu beitragen, die Klimaschutzziele und Verpflichtungen der EU im Rahmen des Übereinkommens von Paris und die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu erreichen.

Kennzeichnend für das neue Programm LIFE soll vor allem Folgendes sein:

– Stärkere Fokussierung auf saubere Energie

Eines der Hauptziele des neuen Programms LIFE ist es, Investitions- und Unterstützungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Energieeffizienz zu stimulieren, insbesondere in den Regionen Europas, die bei der Energiewende aufholen müssen.

– Stärkere Fokussierung auf Naturschutz und Biodiversität

Mit dem neuen Programm LIFE sollen Projekte, die bewährte Verfahren in den Bereichen Naturschutz und Biodiversität fördern, sowie gezielte „strategische Naturschutzprojekte“ für alle Mitgliedstaaten unterstützt werden. Dies soll zur Einbindung der Ziele der Naturschutz- und Biodiversitätspolitik in andere Politikbereiche und Finanzierungsprogramme wie Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums beitragen, sodass ein sektorübergreifendes, kohärentes Konzept gewährleistet werden kann.

– Weitere Unterstützung von Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz

Das neue Programm soll weiterhin wichtige Ziele der EU-Politik unterstützen, wie den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, den Schutz und die Verbesserung der Qualität von Luft und Wasser in der EU, die Umsetzung des Rahmens für die Energie- und Klimapolitik bis 2030 und die Erfüllung der Verpflichtungen der Union aus dem Klimaschutzübereinkommen von Paris.

– Ein einfacher, flexibler Ansatz

Das neue Programm soll einfacher und flexibler konzipiert sein. Es soll im Wesentlichen der Entwicklung und Anwendung von innovativen Lösungen für Umwelt- und Klimaprobleme dienen. Außerdem soll es hinreichende Flexibilität bieten, um auf neue, kritische Prioritäten eingehen zu können, die sich während der Programmlaufzeit ergeben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 242/1/18** ersichtlich.

TOP 43a, b und c:

- a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**
COM(2018) 392 final; Ratsdok. 9645/18

Drucksache: 246/18 und zu 246/18

in Verbindung mit

- b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013**
COM(2018) 393 final; Ratsdok. 9634/18

Drucksache: 247/18 und zu 247/18

in Verbindung mit

- c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres**
COM(2018) 394 final/2; Ratsdok. 9556/1/18

Drucksache: 248/18 und zu 248/18

zu TOP 43a)

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll den Hauptprioritäten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 Rechnung getragen werden. Dazu zählen insbesondere ein geringerer Verwaltungsaufwand, ehrgeizige Ziele beim Umwelt- und Klimaschutz und die bessere Ausrichtung von Stützungsmaßnahmen.

Im Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen für 2021 bis 2027 hat die Kommission den Haushaltsrahmen und die Hauptausrichtungen für die GAP festgelegt. Der vorliegende Vorschlag ist Teil eines zu entwickelnden Rechtsrahmens und befasst sich primär mit Bestimmungen bezüglich der GAP-Strategiepläne und den Finanzierungsbestimmungen des EGFL und ELER.

Mit einem neuen Umsetzungsmodell, das die Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten durch mehr Subsidiarität neu ausrichtet, soll eine bessere Kohärenz der Maßnahmen der künftigen GAP auf der Grundlage einer strategischen Planung, allgemeiner politischer Interventionen und gemeinsamer Leistungsindikatoren erreicht werden

Die Mitgliedstaaten sollen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung GAP-Strategiepläne erstellen, um die aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte Unterstützung der Union für die Verwirklichung der spezifischen Ziele der GAP umzusetzen.

Die Strategiepläne sollen den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 abdecken und durch die Kommission überprüft und genehmigt werden.

Aufgrund des Vorschlags der Kommission für den MFR von 2021 bis 2027 wird vorgeschlagen, dass sich die GAP zu jeweiligen Preisen mit 286,2 Milliarden Euro für den EGFL und mit 78,8 Milliarden Euro für den ELER auf ihre Haupttätigkeiten konzentriert. Diese Agrarmittel sollen mit zusätzlichen Mitteln aus dem Programm „Horizont Europa“ ergänzt werden, dessen vorgeschlagene Mittelausstattung 10 Milliarden Euro umfasst. Im Rahmen des EGFL soll eine neue Agrarreserve geschaffen werden, um eine zusätzliche finanzielle Unterstützung im Agrarsektor zu finanzieren. Mittel, die in einem Jahr nicht verwendet wurden, sollen auf das darauf folgende Jahr übertragen werden.

Es wird vorgeschlagen, dass bei allen Mitgliedstaaten, deren Direktzahlung unter 90 Prozent des EU-Durchschnitts liegt, der im Zeitraum 2014 bis 2020 begonnene Prozess fortgesetzt wird und die bestehende Lücke auf 90 Prozent in sechs Schritten ab 2022 zu 50 Prozent geschlossen wird. Alle Mitgliedstaaten sollen zur Finanzierung dieser Annäherung beitragen.

Zu TOP 43b

Die Kommission beabsichtigt, die geltende horizontale Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 an das Umsetzungsmodell der zukünftigen GAP anzupassen, das eine größere Flexibilität der Mitgliedstaaten bei den Maßnahmen vorsieht.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag enthält Vorschriften für die Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der GAP einschließlich der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, für die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie für Rechnungsabschluss-, Leistungsabschluss- und Konformitätsverfahren.

Er umfasst allgemeine Bestimmungen für die Agrarfonds, Regelungen zur Finanzverwaltung der Fonds, Vorschriften zu Kontrollsystemen und Sanktionen sowie gemeinsame Bestimmungen.

Der Vorschlag sieht vor, die derzeitige Zwei-Säulen-Struktur der GAP beizubehalten. Dabei sollen die jährlichen obligatorischen Maßnahmen mit allgemeiner Geltung der Säule I durch fakultative Maßnahmen ergänzt werden, die im Rahmen eines Mehrjahres-Programmplanungskonzepts der Säule II besser an die nationalen und regionalen Besonderheiten angepasst sein sollen.

Weiter soll die Verantwortung für die Verwaltung der GAP neu ausgerichtet und neue Beziehungen zwischen der EU, den Mitgliedstaaten und den Betriebsinhabern hergestellt werden.

Die Mitgliedstaaten sollen ihre Durchführungsmaßnahmen im Rahmen beider Säulen auf ihre Gegebenheiten und Betriebsbedingungen zuschneiden können.

Der Verordnungsvorschlag sieht zudem mehrere Vereinfachungen vor. Die Zahl der Zahlstellen soll verringert und die Rolle der Koordinierungsstelle und der Zertifizierungsstelle im Einklang mit dem neuen Umsetzungsmodell gestärkt werden. Die Regelungen sollen hierdurch transparenter werden und für die nationalen Behörden und die Kommission mit weniger Aufwand verbunden sein. Im Einklang mit der Haushaltsordnung soll der Ansatz der einzigen Prüfung („Single-Audit-Ansatz“) eingeführt und die Zahl der Kommissionskontrollen verringert werden.

Zu TOP 43c

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll eine Reihe von Vereinfachungen und Anpassungen verschiedener Vorschriften und Maßnahmen an die GAP nach 2020 umgesetzt werden. Die Ziele der künftigen GAP umfassen insbesondere die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, Modernisierungen und in Bezug auf den Klimaschutz größere Nachhaltigkeit.

Der Verordnungsvorschlag ist Teil des zu entwickelnden Rechtsrahmens, mit dem die Kommission den Haushalt und die Ziele der GAP nach 2020 regeln wird. Die Grundlage dafür bildet der Vorschlag der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen (2021 bis 2027), in welchem der Haushaltsrahmen und die Hauptausrichtungen für die GAP festgelegt sein sollen.

In Ausrichtung an den Reformvorschlägen der Kommission wird die Änderung von fünf Verordnungen vorgesehen, die Einfluss auf die Marktorganisation für landwirtschaftliche Produkte haben. Die Änderungen zielen unter anderem auf:

- die Verringerung der Mittel für das EU-Schulobstprogramm vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU;

- die Streichung der Vorschriften über die Stützungsprogramme Oliven, Obst und Gemüse, Wein, Imkerei, Hopfen (wegen Überführung in die Verordnung über strategische Pläne);
- die Liberalisierung der Vorschriften zur Klassifizierung von Kellertrauben;
- die Vereinfachung und Beschleunigung der Eintragung geografischer Angaben;
- die Einführung von Begriffsbestimmungen für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weinbauerzeugnisse.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 246/1/18** ersichtlich.

TOP 44:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Rat:

Ein Europa, das schützt - eine Initiative zur Ausweitung der Zuständigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft auf grenzüberschreitende terroristische Straftaten

COM(2018) 641 final

Drucksache: 444/18

Ziel der vorliegenden Mitteilung ist es, die Zuständigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) auf terroristische Straftaten, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, auszuweiten.

In der Mitteilung der Kommission wird darauf verwiesen, dass der Terrorismus für unsere Gesellschaften nach wie vor eine der größten Bedrohungen und auch Herausforderungen darstelle. Damit die Bürgerinnen und Bürger der EU besser geschützt werden können, sei es erforderlich, gegen terroristische Straftaten EU-weit zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass Terroristen rasch vor Gericht gebracht werden.

Die Union habe zwar eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ergriffen, diese seien jedoch nicht ausreichend. Ermittlungen bei terroristischen Straftaten seien derzeit noch immer weitestgehend unkoordiniert. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen grenzübergreifend beteiligten Behörden sei lückenhaft.

Nach Einschätzung der Kommission ist die EUSa die geeignete Behörde, um die aufgezeigten Defizite zu beseitigen und eine einheitliche, wirksame und effiziente Verfolgung der genannten Straftaten in der gesamten EU zu gewährleisten. Insbesondere die in den nationalen Systemen eingebetteten Delegierten Europäischen Staatsanwälte könnten mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden effektiv zu-

sammenarbeiten und das EUSa-Kollegium könnte eine kohärente Strafverfolgung ermöglichen. Damit könne auch die Weitergabe von Informationen besser sichergestellt werden. Insgesamt könne durch die Struktur der EUSa eine effektive Koordination der Ermittlungen ermöglicht werden.

Der vorliegenden Mitteilung ist ein Anhang mit einer Kommissionsinitiative für die etwaige Annahme eines Beschlusses des Europäischen Rates zur Änderung von Artikel 86 Absätze 1 und 2 AEUV mit dem Ziel der Ausweitung der Zuständigkeiten der EUSa auf terroristische Straftaten, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, beigefügt. Diese Änderung der Zuständigkeit der EUSa bedarf nach Artikel 86 Absatz 4 AEUV der Zustimmung aller Mitgliedstaaten (Einstimmigkeit).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 444/1/18** ersichtlich.

TOP 45:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren

COM(2018) 630 final; Ratsdok. 12104/18

Drucksache: 442/18 und zu 442/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird die Einrichtung eines Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung mit einem Netz nationaler Koordinierungszentren vorgeschlagen.

Dieses Kompetenzzentrum soll die Arbeit und die Koordinierung des Netzes erleichtern und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern, die Technologieagenda in diesem Bereich vorantreiben und den Zugang zu dem so zusammengeführten Fachwissen erleichtern.

Die vorliegende Initiative zielt darauf ab, zur Lösung folgender Probleme beizutragen:

- unzureichende Zusammenarbeit zwischen den nachfragenden und anbietenden Marktteilnehmern im Bereich der Cybersicherheit,
- Fehlen eines wirksamen Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten in der Industrie,
- unzureichende Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Forschungs- und Industriekreisen und
- unzureichende Zusammenarbeit zwischen ziviler und militärischer Forschung und Innovation im Bereich der Cybersicherheit.

Das Kompetenzzentrum soll hierfür insbesondere die Durchführung der betreffenden Teile der Programme „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“, die Vergabe von Finanzhilfen und die Abwicklung der Auftragsvergabe übernehmen.

Die Mitgliedstaaten sollen einen angemessenen Betrag zu den Maßnahmen des Kompetenzzentrums und des Netzes beisteuern müssen. Die finanzielle Beteiligung soll dem Finanzbeitrag der EU zu dieser Initiative angemessen sein.

Ein Verwaltungsrat soll das wichtigste Entscheidungsgremium werden. Darin sollen alle Mitgliedstaaten vertreten sein – Stimmrecht sollen aber nur Mitgliedstaaten besitzen, die sich auch finanziell beteiligen. Eine Beschlussfassung soll nach dem Grundsatz der doppelten Mehrheit erfolgen, nach dem 75 Prozent der finanziellen Beiträge und 75 Prozent der Stimmen erforderlich sind. Ein wissenschaftlich-technischer Beirat soll den Verwaltungsrat unterstützen. In Anbetracht ihrer Verantwortung für den Unionshaushalt plant die Kommission den Besitz der Hälfte der Stimmen.

Das Kompetenzzentrum soll hinsichtlich seiner Art und seiner besonderen Ziele auf einer doppelten Rechtsgrundlage eingerichtet werden. Auf der Grundlage der Artikel 187 und 188 Absatz 1 AEUV soll es dem Kompetenzzentrum möglich sein, Synergien zu schaffen, Ressourcen zu bündeln und auf der Ebene der Mitgliedstaaten in die notwendigen Kapazitäten und Anlagen zu investieren. Daneben wird Artikel 173 Absatz 3 AEUV zusätzlich als Rechtsgrundlage herangezogen, da er es der EU ermöglicht, Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu ergreifen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 442/1/18** ersichtlich.

TOP 46:

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2019 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2019 - AELV 2019)

Drucksache: 421/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Wie zuletzt mit der Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2018 (AELV 2018) für dieses Jahr, sollen mit der vorliegenden AELV 2019 für das kommende Jahr auf der Grundlage neuer statistischer Materialien aktualisierte Bezugswerte festgelegt werden, um für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Buchführung oder Einnahmenüberschussrechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften betreiben, ein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln zu können.

Für solche Betriebe kann ein Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis nicht herangezogen werden. Deshalb soll als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ein korrigierter Wirtschaftswert zu Grunde gelegt werden. Hierzu sollen Beziehungswerte auf der Grundlage eines fünfjährigen Durchschnitts der Einkommen der dem Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung zu Grunde liegenden Testbetriebe ermittelt werden. Das so ermittelte Arbeitseinkommen kann bei Übergang zur Buchführung oder zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung durch das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ersetzt werden.

Die Verordnung soll der Aktualisierung von Rechengrößen in der Alterssicherung der Landwirte dienen. Daraus ergeben sich die Auswirkungen auf die Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskasse für Beitragszuschüsse und damit auf das vom Bund zu tragende Defizit in der Alterssicherung der Landwirte.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

TOP 47:

Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Drucksache: 436/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

In der Sozialversicherungsentgeltverordnung ist geregelt, welche geldwerten Vorteile von Beschäftigten bei gewährten Sachleistungen als Beträge zur Sozialversicherung abgeführt werden müssen und welche Teile des Arbeitsentgelts in Anlehnung an das Steuerrecht auch in der Sozialversicherung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen sind. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV soll der Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus angepasst werden, wobei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sichergestellt werden soll. Die Anpassung soll sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise orientieren.

Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung im Bereich Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen ist im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2017 bis Juni 2018 um 2,2 Prozent, der Wert für Unterkunft oder Mieten um 2,1 Prozent gestiegen.

Auf dieser Grundlage wird der Monatswert für die Verpflegung für 2019 im Rahmen der jährlichen Anpassung von 246 auf 251 Euro angehoben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

TOP 48:

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 - RBSFV 2019)

Drucksache: 471/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Regelbedarfsstufen für das Jahr 2019 nach § 28a SGB XII fortgeschrieben, da in den Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen erfolgt, eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vorzunehmen ist. Die letzte Neuermittlung der Regelbedarfsstufen ist durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zum 1. Januar 2017 erfolgt. Da das SGB XII das Referenzsystem für das SGB II darstellt, wirkt sich die Fortschreibung auch auf die Regelbedarfe im SGB II sowie auf die sich in Anwendung des SGB XII ergebenden Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz und auf die Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz aus.

Mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wird unter anderem der Regelsatz für alleinstehende Hartz IV-Empfänger auf 424 Euro angehoben. Das entspricht einer Erhöhung von etwa 1,02 Prozent. Dies erfolgt nach Anwendung eines sogenannten Mischindexes nach § 28a Absatz 2 SGB XII. Die Veränderungsrate des Mischindex ergibt sich aus der Berücksichtigung der Veränderungsraten zweier Komponenten, nämlich der Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen einerseits und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigtem Arbeitnehmer nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen andererseits. Beide Veränderungsraten werden nach § 28a Absatz 3 SGB XII vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Die Verände-

rungsrate des Mischindex wird durch eine Rundungsregelung in § 40 Satz 2 SGB XII auf zwei Nachkommastellen beschränkt.

Ferner sind in der Verordnung die Beträge der fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen zu verkünden, um die die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

TOP 49:

Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung - AGOZV)

Drucksache: 412/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Der Rat der Europäischen Union hat die EU-rechtlichen Vorgaben für das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung mit der Richtlinie 2008/90/EG neu gefasst. Zur Durchführung dieser Richtlinie wurden die Durchführungsrichtlinien 2014/96/EU, 2014/97/EU und 2014/98/EU der Kommission erlassen. Einige Regelungen der drei Durchführungsrichtlinien wurden bereits durch die Anbaumaterialverordnung sowie durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3041) umgesetzt. Die sich aus dem Unionsrecht ergebenden, noch nicht in nationalem Recht umgesetzten Vorgaben der Richtlinien werden durch Überarbeitung und konstitutiven Neufassung der 1998 erlassenen Anbaumaterialverordnung (AGOZV) in Form einer Ablöseverordnung umgesetzt. Der Bedarf der Überarbeitung ergibt sich im Wesentlichen aus Änderungen der unionsrechtlichen Anforderungen, wie der Änderung der Kennzeichnungsregelungen der Durchführungsrichtlinie 2014/96/EU, Änderungen bezüglich der Registrierung von Versorgern durch die Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU, sowie geänderte Bestimmungen hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an Anbaumaterial von Obstpflanzenarten im Anwendungsbereich der Anbaumaterialverordnung im Rahmen der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU. Die Anbaumaterialverordnung wird auf diesem Wege neu strukturiert, in Teilen nach Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten getrennt und somit anwenderfreundlicher gestaltet. Zudem ist die Richtlinie 2018/484/EU der Europäischen Kommission hinsichtlich der Anforderungen an Vermehrungsmaterial bestimmter Gattungen oder

Arten von Palmae im Hinblick auf *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) ebenfalls in der Anbaumaterialverordnung umzusetzen.

Die Durchführungsrichtlinien 2014/96/EU, 2014/97/EU und 2014/98/EU sind bis zum 31. Dezember 2016, die Durchführungsrichtlinie 2018/484/EU bis zum 1. Oktober 2018 in nationales Recht umzusetzen. Die auf Unionsebene harmonisierten Anforderungen gewährleisten die Versorgung der Abnehmer mit gesundem und hochwertigem Vermehrungs- und Pflanzenmaterial.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung, die der formalen Richtigstellung dient, zuzustimmen.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** ist aus **Drucksache 412/1/18** ersichtlich.

TOP 50:

Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung

Drucksache: 417/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die erforderlichen Anpassungen in der Personenstandsverordnung an das im Jahr 2017 in Kraft getretene „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ vorgenommen werden.

Der Anpassungsbedarf betrifft neben redaktionellen Klarstellungen vor allem Änderungen des Beurkundungsverfahrens und der Regelungen zum behördlichen Datenaustauschverfahren der Standesämter. In der Verordnung ist unter anderem vorgesehen, die bisher in den Personenstandsregistern und -urkunden geschlechtsspezifisch feststehenden Leittexte („Vater“ und „Mutter“, „Ehemann“ und „Ehefrau“) künftig neutral zu fassen und den betroffenen Personen lediglich eine feststehende Nummer zuzuordnen. Dabei soll zu jeder feststehenden Nummerierung die individuelle familienrechtliche Bezeichnung des Betroffenen hinzugespeichert werden. Hierdurch soll ermöglicht werden, sowohl die bisherigen Leittexte fortzuführen als auch abweichende Bezeichnungen (z. B.: „Ehefrau“ und „Ehefrau“) bei gleichgeschlechtlicher Ehe darzustellen.

Darüber hinaus enthält die Verordnung eine Änderung bei der Regelung zur Abgrenzung von Tot- und Fehlgeburten und zur Digitalisierung der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen.

Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 1. November 2018 vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 51:

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts

Drucksache: 423/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der umfangreichen Artikelverordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts soll das bestehende Strahlenschutzrecht im Bereich der ionisierenden und der nicht ionisierenden Strahlung ergänzt und weiter fortentwickelt werden. Damit wird zugleich die Euratom-Richtlinie aus dem Jahr 2013 umgesetzt.

Die dem Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung dienende Strahlenschutzverordnung (Artikel 1) soll dabei das im Jahr 2017 verabschiedete und zum Jahresende in Kraft tretende Strahlenschutzgesetz vollzugsfähig machen und den bestehenden hohen Schutzstandard weiter verbessern.

Die Strahlenschutzverordnung übernimmt auch Vorgaben der geltenden Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung, die sodann außer Kraft treten werden. Die Regelungen zur ionisierenden Strahlung reichen vom beruflichen über den medizinischen Strahlenschutz bis hin zum allgemeinen Schutz der Bevölkerung. Des Weiteren sind Regelungen zum Schutz vor dem Edelgas Radon in Aufenthaltsräumen oder an Arbeitsplätzen vorgesehen. Dazu gehört u. a. die Ausweisung von Radonvorsorgegebieten, in denen Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration zur Pflicht gemacht werden. Radon gilt als zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs.

Mit den Regelungen zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nicht ionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (Artikel 4) werden erstmals rechtliche Anforderungen an den sicheren Betrieb nicht ionisierender Strahlungsquellen festgelegt, die zu kosmetischen oder sonstigen nicht medizinischen

Zwecken eingesetzt werden, zum Beispiel Laser. Bisläng können diese Strahlungsquellen von jeder Person gewerblich eingesetzt werden, ohne dass eine besondere Qualifikation erforderlich ist. Wegen der erheblichen gesundheitlichen Risiken solcher Anwendungen soll beispielsweise das Entfernen von Tätowierungen mittels Laser künftig nur noch von Fachärzten aus dem Bereich der Dermatologie vorgenommen werden.

Die Artikelverordnung, die insgesamt 19 Verordnungen neu schafft oder ändert, soll zeitgleich mit dem Strahlenschutzgesetz Ende dieses Jahres in Kraft treten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat umfangreiche Änderungen an der Verordnung. Sie zielen weit überwiegend darauf ab, den Vollzug der Verordnung zu erleichtern und ihre Praktikabilität für den Anwender zu erhöhen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt die Streichung der Verordnung über die Anwendung nichtionisierender Strahlung (Artikel 4). Die Risiken und Nebenwirkungen der Anwendung dieser Strahlung im kosmetischen und nichtmedizinischen Bereich rechtfertigten nicht den hohen Aufwand, der durch die Verordnung entstehe.

Der **Gesundheitsausschuss** will demgegenüber nicht nur bestimmten Facharztgruppen die Anwendung nichtionisierender Strahlung erlauben, sondern dies generell approbierten Ärzten mit entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnissen ermöglichen. Um den Übergang auf die neue Rechtslage insbesondere bei der Vermittlung der erforderlichen Fachkunde zu erleichtern, soll dieser Teil der Verordnung erst Ende des Jahres 2020 in Kraft treten.

In einer begleitenden Entschließung kritisiert der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, dass der zusätzliche Aufwand für die Länder durch die vielfältig geänderten Anforderungen und neuen Aufgaben bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands durch die Bundesregierung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Die umfangreichen Empfehlungen der sieben an der Beratung der Vorlage beteiligten Ausschüsse ergeben sich aus **Drucksache 423/1/18**.

TOP 52:

Dritte Verordnung zur Änderung der Frequenzverordnung

Drucksache: 399/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Frequenzverordnung wird der Rahmen zur Erstellung des Frequenzplanes vorgegeben, der die Grundlage für konkrete Frequenzzuteilungen durch die Bundesnetzagentur bildet. Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer 5G-Strategie für Deutschland beschlossen, frühzeitig Planungssicherheit für das Spektrum im 26-GHz-Band zu schaffen. Dazu wird eine rasche Festlegung der betroffenen Frequenzen angestrebt. Erste Nutzungen sollen ab 2020 ermöglicht werden. Mit der vorgelegten Verordnung sollen frühzeitig die nationalen regulatorischen Rahmenbedingungen geschaffen werden und die Frequenzen im Frequenzbereich 24,25 – 27,5 GHz dem Mobilfunkdienst zugewiesen werden können.

Weiterhin wird die Anpassung der innerstaatlichen Rechtslage an die Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) vorgenommen, die auf internationaler Ebene verbindlich ist. Die Anpassung betrifft die Heraufstufung des Erderkundungsfunkdienstes über Satelliten (Richtung Weltraum-Erde) zu einem Primärfunkdienst im Frequenzbereich 25,5 – 27 GHz. Daneben ist eine Änderung der Art der Nutzung des Frequenzbereichs 26,5 – 27,5 GHz von einer militärischen zu einer gemeinsamen zivilmilitärischen Nutzung vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 53:

Elfte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Drucksache: 437/18 und zu 437/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der innerstaatlichen Inkraftsetzung der vom Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) angenommenen Änderungen der Anlage des STCW-Übereinkommens (Entschließung MSC.416(97)) und des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code Entschließung MSC.417(97)).

Die vorliegenden Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Internationalen Code über Sicherheitsmaßnahmen für Schiffe, die in Polargewässern verkehren (Polar Code).

In MSC.416(97) wird eine neue Regel angefügt, in der Mindeststandards für Kapitäne, Schiffsoffiziere, Schiffssleute und sonstigem Personal auf Schiffen, die dem Polar Code unterliegen, im Hinblick auf Ausbildung und Befähigung festgelegt sind.

Dabei müssen Kapitäne, Erste Offiziere und Nautische Wachoffiziere Inhaber eines Zeugnisses sein und zwar über eine Grundausbildung in Bezug auf Schiffe, die in Polargewässern verkehren, wie dies im Polar Code vorgeschrieben ist. Jeder Bewerber um dieses Zeugnis muss eine zugelassene Grundausbildung abgeschlossen haben und die in der neuen Regel des STCW-Codes festgelegte Befähigungsnorm erfüllen. Es sollte grundsätzlich eine Seefahrtzeit in Polargewässern abgeleistet worden sein. Der Nachweis der vorgeschriebenen Befähigung

gung kann gegebenenfalls durch eine zugelassene Ausbildung am Simulator erbracht werden. Daneben werden entsprechende Mindestbefähigungsnormen in der Fortbildung festgelegt.

Außerdem werden noch verbindliche Mindestanforderungen für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Schiffsoffizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal auf Fahrgastschiffen neu gefasst. Dies betrifft vor allem die Sicherheitsausbildung für Notfälle auf Fahrgastschiffen.

Alle Mitglieder des Personals, die auf einem in der Auslandsfahrt eingesetzten Fahrgastschiff Dienst tun, müssen angemessene Fähigkeiten erworben haben bevor ihnen Aufgaben an Bord zugewiesen werden.

Es müssen besondere Fähigkeiten und Kenntnisse zur Umsetzung von Notfallplänen, Anweisungen für den Notfall und Notfallverfahren auf dem Fahrgastschiff vorhanden sein. Vor allem muss das Personal in der Lage sein, sich mit Fahrgästen in einer Notfallsituation wirksam zu verständigen. Eine entsprechende Sicherheitsausbildung, wie z. B. ein besonderes Sprachtraining für das Personal oder eine Ausbildung in der Führung von Menschenmengen auf Fahrgastschiffen, ist vorgesehen.

Durch die Entschließung MSC.417(979) sollen die korrespondierenden Regelungen des Teiles A des STCW-Codes entsprechend angepasst werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 54:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Arbeitsgruppe der Kommission "EU-Expertennetzwerk zur Werdegang-Nachverfolgung"

Drucksache: 459/18

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Arbeitsgruppe der Kommission "EU-Expertennetzwerk zur Werdegang-Nachverfolgung"

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen. Die Benennungen gelten unter der Voraussetzung, dass die/der Beauftragte und ihr/e Stellvertreter/in nicht gleichzeitig an Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen.

TOP 55:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 449/18

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 449/18** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.